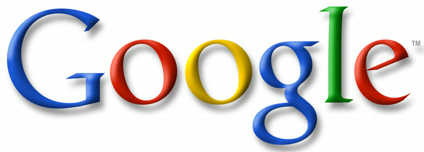
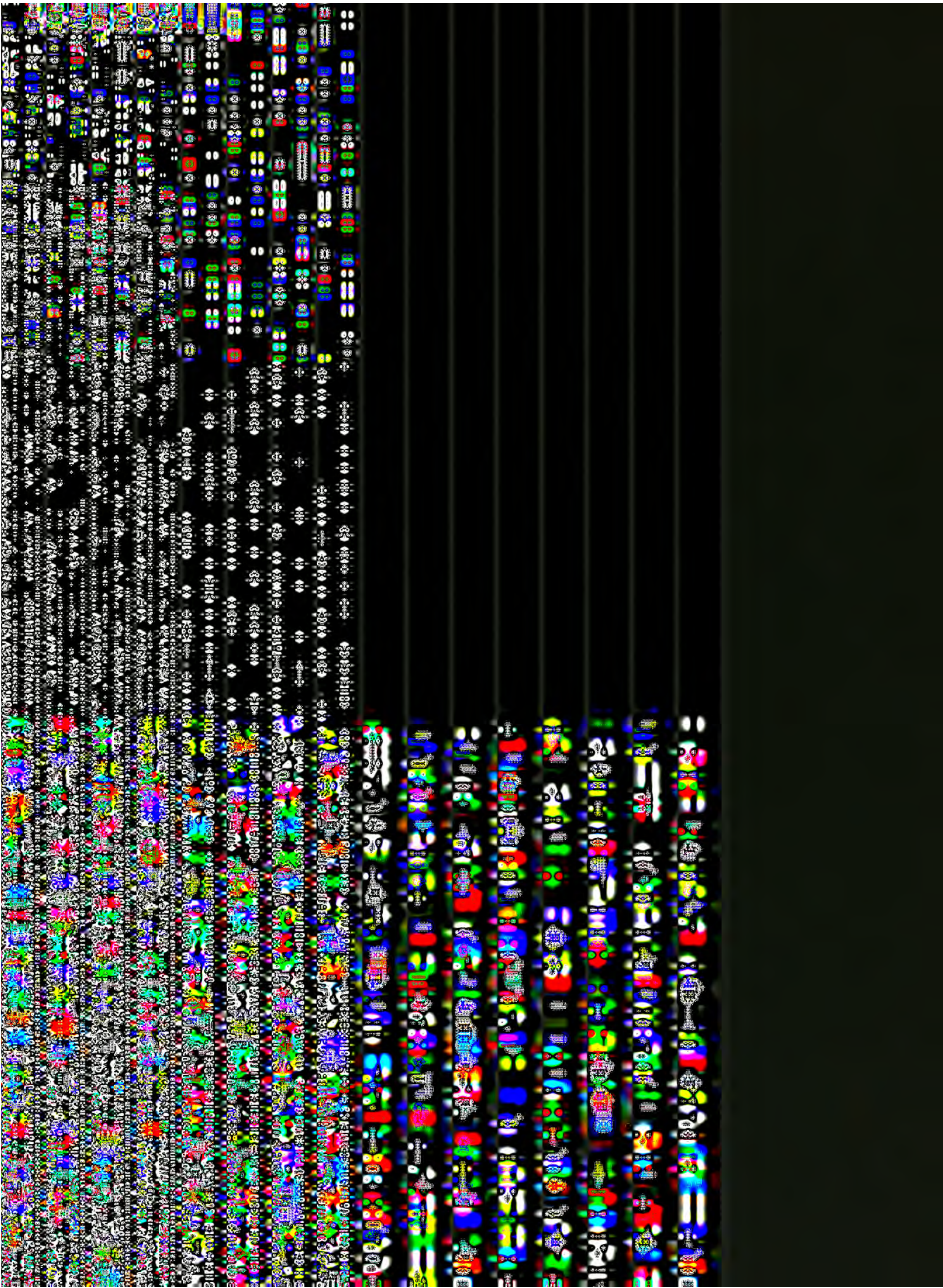





VERI
TAS

[illegible]antins Gesetze

und das

Christentum.

Festrede

zur

[illegible]ert und neunten Stiftungstages

der

[illegible] Julius-Maximilians-Universität,

gehalten am

[illegible]

Hochansehnliche Versammlung!

Längst haben Geschichtsschreiber die Gesetze als wichtige Quelle historischer Forschung anerkannt. Aber nicht allen steht das Maß juristischen Wissens zu Gebot, um diese Quelle vollständig auszuschöpfen. Darum dürfte es nicht unnütz erscheinen, wenn der Jurist seine Kenntnis der Gesetze zur Hülfe anbietet. Als einen Versuch solcher Dienstleistung bitte ich die Untersuchung zu betrachten, deren Ergebnisse ich Ihnen aus Anlaß der Feier des dreihundert und neunten Stiftungstages unserer Universität vorzutragen beabsichtige.

Unter den Vorgängern Diokletians auf dem Throne der Cäsaren war die Entwickelung des römischen Rechts fast stillgestanden. Leges im altrömischen Sinne, das sind Volksbeschlüsse, kamen längst nicht mehr zustande. Die Gesetzgebung des Senats war eingeschlafen. Juristen, die durch ihre Gutachten und Schriften die Praxis der Gerichte beeinflußten und die Bildung neuer Rechtssätze förderten, gab es keine unter den Lebenden. Kaiserliche Verordnungen, constitutiones, wurden zwar nach wie vor erlassen; aber in dieser Zeit ist ihre Zahl klein und ihre Tragweite gering. Nicht die Scheu, durch Neuerungen in das Gefüge des römischen Rechtssystems einzugreifen, ist die Ursache dieser Erscheinung. Der Grund lag abgesehen von der Kürze der Regierungszeiten einzelner Kaiser in der durch die Kämpfe um die Grenzen des Reichs und durch den Mangel einer Thronfolgeordnung veranlaßten Zerrüttung des römischen Staates. Die Cäsaren, die ihre Gewalt erst gegen Nebenbuhler befestigen und zugleich

die Grenzen des Reichs gegen die Flutwellen der barbarischen Völker sichern mußten, fanden keine Zeit und hatten keine Kraft zur gesetzgeberischen Thätigkeit.

Das änderte sich unter Diokletian. Zwar mußte auch er einen großen Teil seiner gewaltigen Kraft zur Sicherung der Reichsgrenzen verbrauchen. Aber sein Thron stand fest und der geniale Mann behielt trotz aller Kriegsthaten Zeit und Energie übrig, um als Gesetzgeber das römische Reich von Grund aus neu zu organisieren. Zahlreich sind die von ihm ausgehenden neuen Gesetze. Die große Mehrheit gilt dem öffentlichen Rechte. Aber auch auf dem Gebiete des Privatrechts hat er vielfach und durchaus nicht zaghaft reformiert. Seinen Nachfolgern hinterließ er ein neu geordnetes Staatswesen, eine geschulte, festgegliederte Beamtenschaft und eine in der Erlassung kaiserlicher Verordnungen geübte Kanzlei.

Wie Konstantin überhaupt die von Diokletian begonnene Neuorganisation des römischen Reiches weiterführte, so trat er auch als Reformator der Rechtsordnung in dessen Fußtapfen. Gleich Diokletian gab Konstantin sowohl in der Zeit, da er mit seinem Schwager Licinius die Herrschaft teilte, wie auch als Alleinherrscher eine Menge neuer, oft tief in die bestehende Ordnung der Dinge eingreifender Gesetze. Von diesen Gesetzen sind uns viele erhalten; die Hauptmasse, etwa dritthalbhundert Stücke, in der von Theodosius II. im Jahre 438 veröffentlichten offiziellen Zusammenstellung kaiserlicher Konstitutionen, andere in den sog. vatikanischen Fragmenten, in der sirmondischen Konstitutionensammlung und im justinianischen Kodex. Auch die Kirchenhistoriker, insbesondere Sozomenos und Eusebius, haben konstantinische Verordnungen teils dem Texte teils dem Inhalte nach übermittelt. Gewiß ist die Überlieferung der Verordnungen unvollständig. Die theodosische Sammlung ist nur verstümmelt erhalten und in den hundert Jahren, die zwischen Konstantins Tod und ihrer Veröffentlichung liegen, wurden zahlreiche seiner Verordnungen durch neuere aufgehoben oder überholt. Immerhin ist das überlieferte Material reichhaltig genug, um die Frage stellen und beantworten zu können, wie Konstantins Verhältnis zum Christentume in seinen Gesetzen zur Erscheinung gelangt.

Unter christlichen Feldzeichen war Konstantin in dem Kampfe wider Maxentius zu wiederholten malen Sieger geblieben. Am 28. Oktober 312 verlor Maxentius in

der von Saxa rubra bis zur milvischen Tiberbrücke sich hinziehenden Schlacht Thron und Leben. Tags darauf hielt Konstantin seinen Einzug in die Hauptstadt des Reichs. Nach dem Berichte christlicher Schriftsteller hätte er schon in Rom die Duldung des Christentums in einem Edikte verkündet. Überliefert ist uns ein solches Edikt nicht. Von Rom ging Konstantin noch im Winter des Jahres 312 auf 313 nach Norditalien und traf in Mailand mit Licinius zusammen. Wahrscheinlich fand die Zusammenkunft zu Anfang Februar des Jahres 313 statt[1]). Hier in Mailand wurde zwischen Konstantin und Licinius der Erlaß eines Ediktes zu Gunsten der Christen vereinbart.

Dieses berühmte Edikt ist uns in seiner ursprünglichen lateinischen Redaktion in der dem Laktantius zugeschriebenen Schrift de mortibus persecutorum[2]) und in griechischer Übersetzung mit etwas anderer Einleitung von Eusebius in seiner Kirchengeschichte[3]) überliefert. In dem Edikte wird zuerst ganz allgemein die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und des Kultus, dann insbesondere die Duldung und Freiheit der christlichen Religion in verschiedenen Wendungen ausgesprochen und jede Verfolgung der Christen verboten. Dann wird verordnet, daß den Christen die Stätten, wo sie ihre Zusammenkünfte zu halten pflegten, ebenso auch anderer Grundbesitz, soweit er nicht Einzelnen, sondern ihrer Gesamtheit, das ist den Christengemeinden, gehört[4]), unentgeltlich zurückzugeben seien. Als Motiv des ganzen Ediktes wird außer der Fürsorge für die öffentliche Ruhe die Erlangung und Erhaltung des Schutzes und der Gunst des Christengottes für den Kaiser und sein Reich angeführt[5]).

Um die juristische Bedeutung dieses Ediktes zu verstehen, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, auf welchen rechtlichen Unterlagen die Verfolgung der Christen im römischen Staate beruhte. Diese Unterlagen waren die lex Iulia maiestatis, die

1) Denn am 30. April 313 steht Licinius bei Tzirallum in Thracien dem Maximinus gegenüber; vgl. O. Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung Bd. X. romanist. Abteil. S. 182 f.

2) Cap. 48.

3) Hist. eccl. 10, 5.

4) „(loca) ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia"; vgl. dazu E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. I. S. 196.

5) „Hactenus fiet, ut, sicut superius comprehensum est, divinus iuxta nos favor, quem in tantis sumus rebus experti, per omne tempus prospere successibus nostris cum beatitudine nostra publica perseveret."

Gesetze wider die nichterlaubten Vereine und ein Reskript des Markus Aurelius gegen neue Sekten und Religionen.

Die von Cäsar ausgehende lex maiestatis bedrohte feindselige Unternehmungen gegen das römische Volk oder seine Sicherheit mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung[1]). Da das römische Sakralwesen eine fundamentale staatliche Einrichtung und die Beteiligung daran allgemeine Bürgerpflicht war, so konnte die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die diesem Sakralwesen absolut ablehnend entgegentrat und ihren Bekennern jede Beteiligung daran auf das schärfste verbot, sehr wohl als eine gegen die Grundlagen des römischen Staates gerichtete Feindseligkeit, d. i. als crimen maiestatis behandelt werden. Dazu kam noch ein anderes Moment. Die römischen Kaiser, zuerst die verstorbenen später auch die lebenden, wurden den vom Staate anerkannten Göttern zugezählt; ihre Bilder wurden in den Tempeln aufgestellt, ihnen wurden eigene Tempel geweiht und Opfer gebracht. Den Christen war dieser Kaiserkultus noch anstößiger, als der Kultus der alten Götter. Andererseits mußte die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die den Kaiserkultus grundsätzlich verdammte, umso deutlicher als Majestätsverbrechen hervortreten, je mehr sich in der Person des princeps der römische Staatsgedanke verkörperte. Solcher Gesetzgebung gegenüber erscheint es als eine Begünstigung, wenn Trajan in seinem Briefe an Plinius, den Statthalter von Bithynien, diesen anweist, diejenigen Christen straflos zu lassen, welche auf die erhobene Anklage hin das Christentum verleugnen und diese Verleugnung dadurch bethätigen, daß sie den römischen Göttern opfern[2]); denn strenggenommen mußte der Christ wegen seiner Zugehörigkeit zur Christengemeinde gestraft werden, auch wenn er auf die Anklage hin seinen Glauben preis gab[3]).

Die römische Vereinsgesetzgebung führt wieder auf Julius Cäsar zurück. Dieser hat die Freiheit der Vereinsbildung aufgehoben. Er hat alle Vereine mit Ausnahme

---

1) „Crimen illud est quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem eius committitur." — Ulpianus, l. 1 § 1 D. ad legem Iuliam maiestatis 48, 4.

2) Plinius epist. 10, 98 „Christiani — puniendi sunt, ita tamen, ut qui negaverit se Christianum esse idque re ipsa manifestum fecerit, id est supplicando diis nostris, quamvis suspectus in praeteritum fecerit, veniam ex poenitentia impetret."

3) Vgl. über die Bedeutung dieser Anweisung E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. I. S. 198 f., K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian Bd. I. S. 22 ff.

gewisser von Alters her bestehender aufgelöst und die Bildung neuer Vereine ohne staatliche Genehmigung verboten. Die staatliche Genehmigung wurde aber für gewisse Arten von Vereinen allgemein erteilt. Die Strafe unerlaubter Vereinsbildung war die gleiche, wie bei dem Majestätsverbrechen[1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Christen, die eine spezielle staatliche Genehmigung ihrer Vereinigungen natürlich nie erhalten konnten, sich mit den Bestimmungen des Vereinsrechts dadurch abzufinden versuchten, daß sie ihre Genossenschaften als eine Art von Vereinen, die durch Senatsbeschluß allgemein genehmigt waren, nämlich als sog. collegia tenuiorum, einkleideten[2]). Möglich, daß solche Versuche wohlwollenden Beamten gegenüber hier und da gelangen. Aber daran, daß die christliche Gemeindeorganisation mit dem Vereinsgesetze in Konflikt geriet, vermögen solche einzelne Erscheinungen nichts zu ändern.

Das an dritter Stelle genannte Reskript von Markus Aurelius, erlassen 177 oder kurz vorher[3]), befiehlt die Bestrafung derjenigen, die neue Sekten bilden oder ihrem Wesen nach unbekannte Religionen einführen, dadurch das Volk aufregen und die leichtgläubigen Menschen mit trügerischem Gottesglauben schrecken[4]). Wahrscheinlich war das Reskript speziell gegen die Christen gemünzt[5]), wenn es sie auch nicht ausdrücklich genannt hat[6]).

---

1) Vgl. Ulpianus, l. 2 D. de collegiis et corporibus 47, 22: „Quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica et templa occupasse iudicati sunt" — mit l. 1 § 1 D. ad leg. Iuliam maiestatis 48, 4: „quo tenetur is, cuius opera consilio malo consilium initum erit . . . quo armati homines . . . in urbe sint conveniantque adversus rem publicam locave occupentur vel templa" etc.

2) Vgl. hierzu E. Löning a. a. O. S. I. Bd. 204 ff.

3) Über das Datum vgl. Neumann a. a. O. S. 28.

4) Vgl. Paulus Sent. rec. V. 21, 2: „Qui novas sectas vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur." mit Modest. l. 30 D. de poenis 48, 19: „Si quis aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione numinis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit."

5) Neumann a. a. O. denkt an die durch den Montanismus hervorgerufene Aufregung in Kleinasien als Veranlassung des Reskripts.

6) Von älteren und neueren Schriftstellern wird angenommen, daß die Christen nicht bloß wegen der Delikte, die sich aus den angeführten Gesetzen ergeben, sondern auch wegen Sakrilegiums bestraft werden konnten. Vgl. z. B. Neumann a. a. O. S. 13 f., S. 148. Diese Annahme scheint mir trotz dem Zeugnisse Tertullians, der in dem Apologeticum c. 10 § 47 schreibt: „sacrilegii et maiestatis rei convenimur" nicht haltbar. Denn sacrilegium ist Beraubung öffentlicher Heiligtümer — vgl. Paulus, l. 11 § 1 D. ad legem Iuliam peculatus et de sacrilegis etc. 18, 3: „Sunt autem sacrilegi, qui publica sacra compilaverunt" — und wurde, soviel wir aus den Rechtssammlungen ersehen, niemals über diesen Begriff ausgedehnt. Wenn christlicher Eifer sich hier und da an den öffentlichen Heiligtümern vergriff, so ist es nicht das Christentum, was bestraft wird.

Was wurde nun an diesem Rechtszustande durch das mailänder Edikt geändert?

Die lex Iulia maiestatis blieb in Kraft; aber indem das Edikt den Christen die freie Ausübung ihrer Religion gewährleistete, dispensierte es die Christen von der ihnen durch diese Religion verbotenen Teilnahme an dem heidnischen Sakralwesen überhaupt und am Kaiserkultus insbesondere und machte es folglich unmöglich, das die Verweigerung der heidnischen Sakralhandlungen in sich schließende christliche Bekenntnis sowie die thatsächliche Weigerung der Teilnahme an jenen Kulten als ein staatsgefährliches Verhalten oder als Beleidigung des Kaisers zu behandeln. Die alten Vereinsgesetze blieben bestehen; aber nach dem Edikte waren die Vereinigungen der Christen nicht mehr unerlaubte, sondern erlaubte Vereine; die Strafbestimmungen der Gesetze gegen die unerlaubten Vereinigungen waren daher auf die Christen nicht mehr anwendbar. Auch war durch das Edikt den christlichen Gemeinden die juristische Persönlichkeit verliehen. Diese Verleihung lag schon in deren Anerkennung als erlaubter Vereinigungen; sie kommt überdies noch zum direkten Ausdrucke dadurch, daß die Zurückgabe der Versammlungsstätten und des sonstigen den Christengemeinden entzogenen Grundeigentums an die Gemeinden in dem Edikte angeordnet wird. Endlich das mark-aurelische Reskript gegen die neuen Sekten und Religionen verlor seine Anwendbarkeit auf die Christen durch das mailänder Edikt, da dieses die christliche Religion als eine staatlich geduldete erklärte.

Thatsächliche Nichtanwendung der bestehenden Strafgesetze hatten die Christen zeitweise schon unter früheren Kaisern genossen. Aber erst durch das mailänder Edikt wurden diese Gesetze, soweit sie gegen die Christen als solche anwendbar waren, aufgehoben und den Christen eine rechtlich anerkannte Stellung im römischen Staate eingeräumt.

Dem mailänder Edikte folgte noch im Jahre 313 eine von Eusebius[1]) in griechischer Übersetzung mitgeteilte Verordnung, worin Konstantin dem christlichen Klerus die Befreiung von den munera civilia, d. i. von Steuern und Frohnden sowie von der Pflicht zur Übernahme von Gemeindeämtern, gewährte. Es mag erwähnt werden, daß die Heranziehung zu den Ämtern der Stadtgemeinden, insbesondere zu dem mit großen

1) Hist. eccl. 10, 7.

finanziellen Opfern verbundenen Amte der Dekurionen, eine drückende Last und daher die Befreiung davon eine sehr wertvolle Begünstigung war. Die Einhaltung dieser Verordnung hat Konstantin durch spätere Erlasse wiederholt eingeschärft und ausgesprochen, daß auch die auf den unteren Stufen der hierarchischen Leiter stehenden Kleriker, die Lektoren und Subdiakonen, des Privilegiums teilhaftig sein sollen[1]). Andererseits wurde das Privilegium durch spätere Verordnungen wieder abgeschwächt, indem Konstantin den Söhnen von Dekurionen und sonstigen nach ihren Verhältnissen zur Übernahme des Dekurionenamtes geeigneten Personen verbot, sich durch Eintritt in den geistlichen Stand dem Amte zu entziehen[2]), und im Jahre 326 sogar den Eintritt in den geistlichen Stand überhaupt nur insoweit gestattete, als bereits vorhandene Klerikerstellen erledigt und neu zu besetzen seien[3]). Übrigens gewährte Konstantin die gleichen Befreiungen, wie er sie dem christlichen Klerus verlieh, den Vorstehern und Priestern der Judengemeinden[4]). Und kurz vor seinem Tode befahl er noch, daß diejenigen, die heidnische Priesterämter bekleideten, auch fernerhin von gewissen Gemeindeämtern frei bleiben sollen[5])[6]).

Mit der im mailänder Edikt enthaltenen Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Christengemeinden war ihnen die Fähigkeit, in letztwilligen Verfügungen bedacht zu werden, noch nicht eingeräumt; denn diese Fähigkeit kommt nach dem römischen Rechte nur den Korporationen zu, denen sie entweder durch Rechtssatz oder durch speziellen Akt verliehen wird. Im Jahre 321 gewährt nun Konstantin der Vereinigung katholischen Glaubens — catholicae (sc. fidei) concilio — worunter sowohl die Kirche als Einheit wie die einzelnen Gemeinden zu verstehen sein dürften, die Fähigkeit, aus letztwilligen

---

1) Vgl. l. 1, 2, 7 C. Theod. de episcopis, ecclesiis et clericis 16, 2. Dazu Seeck a. a. O. S. 204 ff. Nach dessen Ansicht wäre die l. 7 cit. in das Jahr 313 zu setzen, also mit l. 1, 2 cit. gleichzeitig. In l. 7 ist aber bloß von dem niederen Klerus die Rede, dessen Zugehörigkeit zu den Privilegierten zweifelhaft, daher späterer Feststellung bedürftig sein konnte.

2) l. 3 C. Theod. de episcopis, ecclesiis et clericis 16, 2.

3) l. 6 C. Theod. de episcopis etc. 16, 2; vgl. Seeck a. a. O. S. 233.

4) l. 3, 4, C. Theod. de Iudaeis etc. 16, 8.

5) l. 2 C. Theod. quem admodum munera civilia indicantur 12, 5. Die Verordnung hängt wohl mit l. 21 C. Theod. de decurionibus 12, 1 zusammen.

6) Im Anschlusse an die dem christlichen Klerus verliehenen Privilegien würde die nach l. 1 C. Theod. de annona et tributis 11, 1 der christlichen Kirche bezüglich ihres Grundbesitzes gewährte Freiheit von der Getreidesteuer (annona) zu erwähnen sein, wenn diese Verordnung von Konstantin herrührte, wie dies bisher angenommen wurde. Aber die l. 1 cit. ist wohl von Konstantius; vgl. Seeck a. a. O. S. 248.

Verfügungen zu erwerben[1]), und stellt sie damit den Korporationen besten Rechts zur Seite.

Zur Durchführung der in demselben Edikte verkündeten Freiheit des christlichen Bekenntnisses dient eine an den praefectus praetorio adressierte Konstitution vom Jahre 323, worin der Kaiser, der erfahren hat, daß Christen zur Beteiligung an Lustralopfern genötigt wurden, derartige Nötigung verbietet und die Zuwiderhandelnden mit der Strafe des Auspeitschens, wenn sie höheren Standes sind aber mit Vermögensstrafe bedroht[2]). Nach der in erster Linie angedrohten Strafe zu schließen, scheint die Nötigung, die den Anlaß zu der Verordnung gab, nicht von Beamten, sondern von den unteren Volksklassen ausgegangen zu sein.

Die Freiheit des Übertritts vom Judentum zum Christentum sichert eine in das Jahr 329 zu setzende Verordnung[3]), worin den Juden unter Androhung der Strafe des Verbrennens untersagt wird, einen Juden, der sich dem Christentume zuwendet, anzufeinden und zu verfolgen. In derselben Verordnung verbietet Konstantin den Übertritt zum Judentum unter Androhung arbiträrer Strafe. Die vorerwähnte Strafe des Verbrennens der Juden, die ihre früheren Glaubensgenossen wegen des Übertritts zum Christentum anfeinden, wurde übrigens in einer späteren Verordnung gemildert und derartige Verfolgung mit einer nach Lage des Falls zu bemessenden Strafe bedroht[4]).

Den innerhalb der christlichen Kirche bestehenden Parteiungen gegenüber verhalten sich die Gesetze Konstantins aus dem ersten Jahrzehnte nach dem mailänder Edikte durchaus neutral. Das ändert sich nach dem Konzilium von Nicäa (325), auf dessen Beschlüsse Konstantin bekanntlich sehr wesentlich eingewirkt hat[5]). Von verschiedenen Kirchenhistorikern[6]) ist eine Verordnung Konstantins gegen die Arianer überliefert, worin

---

[1]) l. 4 C. Theod. de episcopis etc. 16, 2.

[2]) l. 5 C. Theod. de episcopis etc. 16, 2. Das Datum nach Seeck a. a. O. S. 230. Seeck denkt an die im J. 323 stattfindenden Dezennalien des Licinius als Veranlassung zu den lustrorum sacrificia.

[3]) l. 1 C. Theod. de Iudaeis etc. 16, 8. Die Verordnung führte bisher die Jahreszahl 315; Seeck a. a. O. S. 240 verweist sie in das Jahr 329.

[4]) l. 5 C. Theod. de Iudaeis etc. 16, 8; wohl identisch mit Const. Sirm. 4; über das Datum s. Seeck a. a. O. S. 245, der die Verordnung in das Jahr 335 setzt.

[5]) Vgl. A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte Bd. II. S. 224 ff., 228 f.

[6]) Socrates hist. eccl. 1, 9; Sozomenos hist. eccl. 1, 20; Nicephorus 8, 25. Die Echtheit dieses Ediktes wird bestätigt durch l. 66 C. Theod. de haereticis 16, 5, wo in einer Konstitution von Theodosius und Valentinianus das angeführte Edikt citiert wird.

er die Arianer künftig Porphyrianer zu heißen gebietet und befiehlt, daß alle Werke des Arius ausgeliefert und verbrannt werden sollen. Weigert sich jemand dies zu thun, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Auch in anderen Verordnungen tritt die Parteinahme des Kaisers gegen die Ketzer und für die rechtgläubige Kirche im Sinne des Konzils zu Tage. Im Jahre 326 beschränkt Konstantin die in Anbetracht der Religion (contemplatione religionis) verliehenen Privilegien auf die Bekenner der katholischen Glaubensnorm (catholicae legis); Häretiker und Schismatiker sollen nicht daran teilnehmen[1]. Und von Eusebius[2] ist ein vermutlich aus derselben Zeit stammendes Edikt überliefert, worin Konstantin befiehlt, den Häretikern ihre Versammlungsstätten wegzunehmen. Den Novatianern bewilligt er dann auf besonderes Ansuchen, daß sie ihre Kirchen und Begräbnisplätze behalten dürften, soweit sie dieselben bei ihrer Lostrennung von der Kirche schon besaßen[3].

Trotz seiner Parteinahme hat Konstantin kein Gesetz erlassen, das den Häretikern die Rückkehr in den Schoß der Kirche gebietet und das Verharren in der Häresie unter Strafe stellt. Derartige Strafgesetze kommen erst unter den späteren Kaisern vor.

Gegenüber den alten Göttern und den heidnischen Religionsgebräuchen hat sich Konstantin in seinen Gesetzen duldsam gezeigt. Zwar haben zahlreiche kirchliche Schriftsteller behauptet, Konstantin habe verboten, den Göttern zu opfern[4]; auch verweist Konstantins Sohn Konstantius in einem im Jahre 341 gegebenen Gesetze, worin er heidnische Opfer verbietet, auf ein gleichartiges Gesetz seines Vaters[5]. Aber aus dem theodosianischen Kodex ist der Beweis zu führen, daß Konstantin kein allgemeines Verbot heidnischer Opfer und Gebräuche erlassen hat. Was es mit jener Verweisung für eine Bewandtnis hat, wird sich aus der Betrachtung der einschlägigen Gesetze Konstantins herausstellen.

---

1) l. 1 C. de Theod. de haereticis 16, 5.

2) Vita Constantini III, 63, 64, 65.

3) Die Verordnung steht im theodosianischen Kodex als l. 2 C. de haereticis 16, 5 mit dem Datum 25. Sept. 326. Sie setzt das von Eusebius erhaltene Edikt voraus.

4) Eine Zusammenstellung solcher Behauptungen giebt Gothofredus in dem Kommentar zu l. 2, 3 C. Theod. de paganis etc. 16, 10. Ein Text ist nirgends überliefert.

5) l. 2 C. Theod. de paganis etc. 16, 10.

Im Jahre 320 verordnet der Kaiser[1]): Kein haruspex soll (zur Vornahme von sakralen Handlungen) in ein Privathaus gehen. Der haruspex, der diesem Verbote zuwiderhandelt, soll verbrannt werden. Wer einen haruspex durch Bitten oder das Versprechen von Belohnung dazu bestimmt, soll unter Einziehung des Vermögens deportiert werden. Wer die Zuwiderhandlung anzeigt, soll nicht als Angeber betrachtet, sondern belohnt werden[2]). Wer heidnische Gebräuche zu üben begehrt, soll dies öffentlich thun. Er soll an die öffentlichen Altäre und heiligen Stätten gehen und dort die hergebrachten Kultushandlungen vornehmen. Wir verbieten nicht, sagt der Kaiser, den Dienst des alten Brauchs am Licht des Tages. Und in einer an den römischen Stadtpräfekten gerichteten Verordnung aus dem gleichen Jahre[3]) bestimmt Konstantin, wenn der Blitz in den kaiserlichen Palast oder in ein anderes öffentliches Gebäude eingeschlagen hat, so sollen die haruspices nach alter Sitte erforschen, was das Zeichen bedeute; ihre Deutung soll aufgeschrieben und dem Kaiser berichtet werden. Auch den Privatleuten sei erlaubt, diese alte Sitte zu pflegen; doch müssen sie sich der verbotenen sacrificia domestica dabei enthalten.

Hiernach steht fest, daß im Jahre 320 die Vornahme heidnischer Kultushandlungen im allgemeinen gestattet und nur die sacrificia unter Mitwirkung der haruspices in Privathäusern verboten waren. Das Motiv dieses Verbotes dürfte die Erwägung gewesen sein, daß heimliche und unkontrolierbare Konventikel der Anhänger der alten Religion dem Kaiser, der das Christentum begünstigte, gefährlich werden könnten.

Damit, daß Konstantin im Jahre 320 diesen Standpunkt einnahm, ist nun allerdings noch nicht erwiesen, daß er nicht in den späteren Jahren ein allgemeines Verbot des heidnischen Kultus erlassen haben könnte. Aber dagegen sprechen folgende Gründe. Wenn Konstantin ein derartiges Verbot erlassen hätte, so würden die Redaktoren des theodosianischen Kodex aller Wahrscheinlichkeit nach ein solches Gesetz überliefert, die älteren Verordnungen über die Duldung des heidnischen Kultus aber bei Seite gelassen haben. Und wie hätte der Kaiser noch kurz vor seinem Tode in der bereits erwähnten

[1]) l. 1, 2 C. Theod. de maleficis, mathematicis et ceteris similibus 9, 16. Wahrscheinlich entstammen die zwei Stücke einem Gesetze. Über das Datum s. Seeck a. a. O. S. 225.

[2]) Ausnahme von l. 2 C. Theod. de petitionibus et ultro datis et delatoribus 10, 10 (312).

[3]) l. 1 C. Theod. de paganis, sacrificiis et templis 16, 10.

Verordnung den Priestern der alten Götter ihre Immunitäten bestätigen können, wenn er den heidnischen Kultus durch ein allgemeines Verbot als staatsgefährlich geächtet hätte? Nach dem Texte der Verordnung des Konstantius[1]) aber ist es sehr wohl möglich, daß der Sohn mit dem Gesetze seines Vaters gegen die sacrificia eben jenes Gesetz gemeint hat, das den Gottesdienst in Privathäusern untersagte.

Gegenstand der bisherigen Betrachtung waren Konstantins Gesetze, die sich direkt auf das Verhältnis des Staates zu den Religionsbekenntnissen beziehen. Aber auch in Gesetzen über Strafrecht, über Privatrecht und Prozeß kommt des Kaisers Hinneigung zum Christentum zum Vorschein.

Konstantins strafrechtliche Gesetze sind im allgemeinen nicht minder hart und grausam, als die seiner Vorgänger. Daß er dem Unwesen der Angeber (delatores) entgegentrat[2]) oder daß er seinen Beamten einschärfte, an Leib und Leben nur zu strafen, wenn genügender Schuldbeweis vorliege[3]), das sind Anordnungen, deren Abhängigkeit von dem Ideenkreise des Christentums sich kaum behaupten läßt. Wohl aber zeigt sich der Einfluß christlicher Anschauungen in folgenden Gesetzen. Im Jahre 316 befahl Konstantin, die zum Cirkuskampfe oder zur Bergwerksarbeit verurteilten Verbrecher sollen nicht mehr im Gesichte gebrandmarkt werden, damit nicht das nach Gottes Ebenbild geformte Menschenantlitz verunstaltet werde; es genüge fortan die Brandmarke an den Füßen und Waden[4]). Im Jahre 318 bedrohte Konstantin die Entführung eines Mädchens, auch wenn die Entführte einwilligte, sowie jede Beihülfe dazu mit schweren Strafen[5]). Früher war die Entführung nicht strafbar, wenn die Entführte einwilligte oder auch nur später den Entführer zum Manne begehrte. Im Jahre 319 erließ Konstantin eine Verordnung über die Züchtigung der Sklaven[6]); danach soll der Herr, der seinen Sklaven wegen eines Vergehens mit Rute oder Peitsche schlägt

---

[1]) „Cesset superstitio, sacrificiorum aboleatur insania. Nam quicunque contra legem divi principis parentis nostri et hanc nostrae mansuetudinis iussionem ausus fuerit sacrificia celebrare“ etc.

[2]) l. 1, 2 C. Theod. de petitionibus et ultro datis et delatoribus 10, 10.

[3]) l. 1 C. Theod. de poenis 9, 40.

[4]) l. 2 C. Theod. de poenis 9, 40; das Datum nach Seeck a. a. O. S. 216.

[5]) l. 1 C. Theod. de raptu virginum 9, 24; das Datum nach Seeck a. a. O. S. 220.

[6]) l. 1, 2 C. Theod. de emendatione servorum 9, 12. Über die Zusammengehörigkeit dieser Fragmente und deren Datierung s. Seeck a. a. O. S. 222.

oder ins Gefängnis wirft, straflos sein, selbst wenn der Sklave dabei stirbt; dagegen soll der Herr die auf Tötung eines Menschen gesetzte Strafe erleiden, wenn er zur Züchtigung andere Werkzeuge, z. B. Knüttel, Steine, Waffen, oder Martern angewendet hat. Auf Tötung und rohe Mißhandlung der Sklaven hatten schon frühere Kaiser Strafe angedroht[1]). Aber die Grenze zwischen berechtigter Zucht und strafbarer Mißhandlung war unbestimmt und diese Unbestimmtheit kam wohl meistens den Herren zu gut. Konstantins Verordnung, so hart sie uns scheint, brachte die Abgrenzung der zulässigen Zuchtmittel und damit wohl eine Verbesserung der Lage der Sklaven. Solche Verbesserung liegt im Geiste einer Religion, die vor Gott keinen Unterschied zwischen Freien und Sklaven kennt und in den zahlreichen dem christlichen Bekenntnisse zugewandten Sklaven gleichberechtigte Genossen sieht. Ein Gesetz von 325 mißbilligt die Gladiatorenkämpfe und bestimmt, daß an Stelle der Verurteilung zum Gladiatorenkampfe die Verurteilung zur Bergwerksarbeit treten solle[2]). Wenn dies auch zunächst damit begründet wird, daß blutige Schauspiele sich für den friedlichen Bürger nicht geziemen, so dürfte doch die Erinnerung an die zahlreichen christlichen Märtyrer, die in der Arena geblutet hatten, sowie die grundsätzliche Mißbilligung solcher Schauspiele durch die Kirche bei dem Gesetze mitgewirkt haben. Ein Gesetz vom Jahre 329[3]) bedroht das Zusammenleben einer Freien mit ihrem Sklaven mit Todesstrafe; jede derartige Verbindung soll sogleich gelöst und der Sklave verbannt werden. Unter Claudius hatte ein Senatsbeschluß die Verbindung einer Freien mit einem fremden Sklaven unter Strafe gestellt[4]). Der christlichen Anschauung mußte der unsittliche Verkehr mit dem eigenen Sklaven nicht weniger verwerflich erscheinen. In zwei Gesetzen von 329 und 335[5]) wird den Juden untersagt, christliche Sklaven anzukaufen und Sklaven christlichen Bekenntnisses zu beschneiden. Der Ankauf

1) Vgl. Gaius I 53, III 213. Collatio tit. III cap. 3.

2) l. 1 C. Theod. de gladiatoribus 15, 12.

3) l. 1 C. Theod. de mulieribus, quae se servis propriis iunxerunt 9, 9. Das Datum nach Seeck a. a. O. S. 240.

4) Dieses Gesetz hat Konstantin im Jahre 320 für Verbindungen mit Sklaven des Fiskus außer Kraft gesetzt. Im Jahre 331 scheint er diese Beschränkung wieder aufgehoben zu haben. Vgl. l. 3, 5. C. Theod. ad SC. Claud. 4, 11.

5) l. 1, 2 C. Theod. ne Christianum mancipium Iudaeus habeto 16, 9; const. Sirm. 4. Über die Datierung dieser Gesetze vgl. Seeck a. a. O. S. 240, 245. Daß die dem Konstantin zugeschriebene l. 2 ein Gesetz von Konstantius ist, hat Seeck dargethan. Von den Gesetzen Konstantins berichten auch Sozomenos hist. eccl. 1, 9 und Eusebius vita Constant. 4, 27.

wird mit Konfiskation des Sklaven, die Beschneidung mit Todesstrafe bedroht. Der beschnittene Sklave soll die Freiheit erlangen.

Aus dem Gebiete des Privatrechts sind folgende Gesetze anzuführen.

Im Jahre 320 hob Konstantin die Beschränkungen auf, die durch die lex Iulia et Papia Poppaea dem Erwerbe der unverheirateten und kinderlosen Personen aus letztwilligen Verfügungen gesetzt waren[1]). Augustus, der Urheber jenes Gesetzes, hatte in der mehr und mehr einreißenden Sitte der Vornehmen, unverheiratet zu bleiben, und in der häufigen Kinderlosigkeit der Ehen der besseren Stände eine schwere Gefahr für den römischen Staat gesehen und versucht, durch ein kompliziertes System von Erwerbsbeschränkungen für Unverehelichte und Kinderlose sowie von Prämien für Heirat und Kinderreichtum die Eheschließung zu fördern und die Kinderzahl zu heben. Spätere Senatsbeschlüsse haben dieses System des weiteren ausgebaut. Nach der christlichen Lehre ist der Zustand der Ehelosigkeit Gott wohlgefälliger als die Ehe. Darum suchte die Kirche bei ihrem Klerus den Cölibat einzuführen. Zu Konstantins Zeit trat dieses Streben sehr kräftig hervor, wenn es auch damals noch nicht gelang, ein allgemeines Verbot der Klerikerehe durchzusetzen[2]). Es ist klar, daß die Tendenz der genannten Gesetze der christlichen Lehre schnurstracks zuwiderläuft. Und so war es eine Konzession an das Christentum, wenn Konstantin jene Gesetze, soweit sie Rechtsnachteile für ehe- und kinderlose Personen enthielten, beseitigte. Dagegen blieben die in jenen Gesetzen aufgestellten Schranken für den Erwerb eines Ehegatten aus letztwilligen Verfügungen des anderen, die sog. leges decimariae, einstweilen noch in Kraft. Sie wurden erst durch Justinian aufgehoben.

Ein Gesetz vom Jahre 320[3]) bezieht sich auf die Befugnis des Vaters zum Verkaufe seiner Kinder. Diese Befugnis war schon vor Konstantin beschränkt worden[4]).

---

[1]) l. un. C. Theod. de infirmandis poenis coelibatus et orbitatis 8, 16.

[2]) Vgl. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. I. S. 176 ff.

[3]) l. 1 C. Theod. de his, qui sanguilentos emptos vel nutriendos acceperint 5, 8. Das Datum nach Seeck a. a. O. S. 226. Das Gesetz steht mit wesentlichen Interpolationen im justinianischen Kodex als l. 2 C. de patribus, qui filios distraxerunt 4, 43. Vgl. a. Fragm. Vat. § 34.

[4]) Konstantin erwähnt im Eingang der l. 1 cit. statuta priorum principum. Im justinianischen Kodex steht als l. 1 C. de patribus etc. 4, 43 eine Konstitution Diokletians, die, so wie sie jetzt lautet, den Verkauf der Kinder ganz verbietet. Vermutlich ist die Konstitution von den Kompilatoren verändert worden.

Konstantin erkennt die Verkaufsbefugnis nur in Bezug auf neugeborene Kinder an und bestimmt, daß ein solches Kind im Dienste dessen, der es gekauft und aufgezogen hat, bleiben soll, bis es mit einem gleichwertigen Sklaven oder mit Bargeld ausgelöst werde. Worin die Neuerung bestand, ist schwer zu sagen. Jedenfalls ist damit, daß die Auslösung des Kindes vorgesehen ist, ausgesprochen, daß das Kind nicht endgültig der Dienstbarkeit verfällt. Übrigens suchte Konstantin sowohl den Verkauf der Kinder wie auch deren Tötung dadurch zu verhüten, daß er seinen Beamten befahl, den unvermögenden Eltern das zur Ernährung der Kinder nötige Getreide aus den Magazinen des Staates zu verabreichen[1]) oder auch gleich die Ernährung und Kleidung der Kinder auf Kosten der Staats- oder der kaiserlichen Privatkasse zu übernehmen[2]).

Aus dem Boden der christlichen Weltanschauung erwuchs Konstantins Gesetz vom 18. April 321 über die Freilassung der Sklaven[3]). Wer religiösen Sinnes vor der versammelten Christengemeinde in Anwesenheit des Bischofs (antistes) in der Kirche seinen Sklaven die Freiheit gewährt, verschafft ihnen nach diesem Gesetze die gleiche Rechtsstellung, nämlich das römische Vollbürgerrecht, wie sie durch Freilassung unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten entsteht. Die Kleriker aber sollen das Vorrecht haben, ihre Sklaven nicht bloß vor der versammelten Gemeinde, sondern auch durch irgendwelche letztwillige Verfügung oder formlose Erklärung freizulassen. Wie schon oben angedeutet, widersprach die Sklaverei der christlichen Vorstellung von der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die Christen konnten die Sklaverei nicht aus der Welt schaffen und die Kirche erklärte zur Beschwichtigung ängstlicher Gewissen wiederholt, daß der Besitz von Sklaven keine Sünde sei. Aber die Kirche begünstigte die Freilassung als ein Gott wohlgefälliges, verdienstliches Werk. Diesen Ideen trug Konstantin Rechnung, indem er den Christen die Freilassung in der angegebenen Weise erleichterte.

Auf das Eherecht bezieht sich die Verordnung vom Jahre 326[4]), daß bei bestehender Ehe niemand eine Konkubine haben dürfe, und das Gesetz vom 5. Mai 331 über die

1) l. 2 C. Theod. de alimentis, quae inopes parentes de publico petere debent 11, 27.

2) l. 1 C. Theod. de alimentis etc. 11, 27. Seeck a. a. O. S. 242 setzt die Konstitution in das Jahr 331.

3) l. un. C. Theod. de manumissione in ecclesia 4, 7 = l. 2 C. Iust. de his, qui in ecclesiis manumittuntur 1, 13. Die hier als l. 1 angeführte Konstitution Konstantins über den gleichen Gegenstand wird von Seeck a. a. O. S. 230 mit Recht in das Jahr 323 verwiesen.

4) l. 1 C. Iust. de concubinis 5, 26.

Aufkündigung der Ehe[1]). Nach dem bis dahin geltenden Rechte konnte das Band der Ehe nicht bloß durch die Einwilligung beider Ehegatten, sondern auch durch die einseitige Aufkündigung von Seite eines Ehegatten gelöst werden. Für die Aufkündigung waren durch die unter Cäsar ergangene lex Iulia de adulteriis gewisse Formalitäten vorgeschrieben — ein Scheidebrief mußte durch einen Boten in Gegenwart von sieben Zeugen dem anderen Gatten übergeben werden; im übrigen stand die Aufkündigung der Ehe im freien Belieben. Die christliche Kirche verbot jede Trennung der Ehe und erklärte das eheliche Band für unlösbar[2]). Zwar war diese kirchliche Norm noch lange Zeit hindurch mehr Theorte als Praxis. Auch als der Kirche die Gesetzgebung der späteren Kaiser zur Verfügung stand, wagte sie nicht, die Lehre von der Unlösbarkeit der Ehe in den Gesetzen zu proklamieren. Aber gewiß stand die Leichtigkeit der Ehetrennung, wie sie dem römischen Rechte eigen war, im direkten Widerstreit gegen die kirchliche Lehre. Konstantins Gesetz greift vermittelnd ein. An der Ehescheidung durch Übereinkunft der Gatten hat er nichts geändert. Auch seine Nachfolger bis auf Justinian nicht. Erst Justinian hat diese Art der Ehescheidung auf den Fall beschränkt, daß beide Gatten für ihr ganzes Leben das Gelübde der Keuschheit ablegen[3]), und später hat er sogar befohlen, die getrennten Ehegatten in Klöster einzusperren, wenn kein genügender Grund zur Trennung vorlag[4]). Doch mußte schon Justinus II. im Jahre 566 diese Gesetze aufheben und den früheren Rechtszustand wieder herstellen[5]). Konstantin beschäftigte sich bloß mit der einseitigen Aufkündigung der Ehe. Er fixierte die Gründe zur Kündigung, und setzte Strafen darauf, wenn ein Gatte kündigte, ohne daß einer dieser Gründe vorlag. Die Frau darf dem Manne kündigen, wenn er ein Trunkenbold, ein Spieler oder ein Wüstling (muliercularius), ein Totschläger, Giftmischer oder Grabschänder ist. Kündigt sie ohne einen dieser Gründe, so wird zwar die Ehe gelöst, aber die Frau soll alles Vermögen, das sie dem Manne zubrachte oder von ihm erwarb, an den Mann verlieren und auf eine Insel verbannt werden. Der Mann darf seiner Frau den

[1]) l. 1 C. Theod. de repudiis 3, 16.
[2]) Auf der im Jahre 314 von Konstantin nach Arles berufenen Synode wurde dies ausgesprochen.
[3]) Nov. 117 c. 10.
[4]) Nov. 134 c. 11.
[5]) Nov. 140.

Scheidebrief schicken, wenn sie Ehebrecherin, Giftmischerin oder Kupplerin ist; in diesen Fällen kann er einen Teil der Mitgift zurückbehalten[1]). Verstößt der Mann die Frau ohne solchen Grund, so muß er die ganze Mitgift herausgeben und soll nicht wieder heiraten. Aber die aufgekündigte Ehe ist trotzdem gelöst und die weitere Heirat ist nicht ungültig, sondern hat nur zur Folge, daß die verstoßene Frau in das Haus des Mannes eindringen und alles an sich nehmen darf, was die neue Frau dem Manne zugebracht hat. Dieses konstantinische Gesetz scheint die gewünschte Wirkung nicht gehabt zu haben; denn die späteren Kaiser erließen wiederholt neue Gesetze über denselben Gegenstand. In der That dürften die auf die unbegründete Scheidung gesetzten Vermögensnachteile für weite Kreise der Bevölkerung, nämlich für die armen Leute, gegenstandslos, für die Hochbegüterten aber wenig abschreckend und die der Frau angedrohte Verbannung schwer durchführbar gewesen sein.

Im Jahre 334 gebietet Konstantin, daß bei der Teilung von Grundbesitz die Sklavenkolonen, die durch Heirat oder Verwandtschaft verbunden sind, nicht von einander getrennt werden sollen[2]). Auch darin zeigt sich eine der christlichen Anschauung entsprechende Humanität.

Aus dem Gebiete des Prozeßrechts sind vor allem die Gesetze über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe anzuführen. Sie stehen in der sirmondischen Konstitutionensammlung[3]); ihre Echtheit war lange Zeit Gegenstand heftigen Streites, ist aber heutzutage allgemein anerkannt[4]). Das frühere der beiden Gesetze[5]) ist vom 23. Juni 318[6]), das

---

1) Das Recht der retentio propter mores graviores ist nicht ausdrücklich in dem Gesetze erwähnt, ergiebt sich aber aus dem Gegensatze, daß im Falle der grundlosen Kündigung die ganze Mitgift herauszugeben ist.

2) l. un. C. Theod. de communi dividundo 2, 25 = l. 11 C. Iust. communia utriusque iudicii etc. 3, 38. Das Datum nach Seeck a. a. O. S. 244.

3) Const. Sirm. 1 und 17.

4) Vgl. G. Hänel, de constitutionibus, quas Jacobus Sirmondus Parisiis a. 1631 edidit, dissertatio Leipz. 1840; mit einigen Änderungen abgedruckt in der Praefatio zur neuesten Ausgabe der sirmondischen Konstitutionen in dem Bonner Corpus iuris antiiustinianeum (1844) Fasc. VI pag. 409 ss.; Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters I. S. 792 ff.; E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. I. S. 290 ff.; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte Bd. I. S. 966; A. Tardif, Histoire des sources du droit français (1890) Bd. I. S. 70 f. und Andere.

5) Die Const. Sirm. 17.

6) Vgl. Seeck a. a. O. S. 220.

andere vom 5. Mai 333[1]) zu datieren. Von dem früheren Gesetze ist nur ein Bruchstück erhalten; das spätere Gesetz scheint vollständig erhalten zu sein[2]). In dem Bruchstücke des früheren Gesetzes ist bestimmt, daß die staatlichen Gerichte schweigen sollen, wenn in einem Prozesse das bischöfliche Gericht angerufen wird. Auch nachdem der Prozeß vor dem staatlichen Gerichte bereits begonnen hat, soll es einer Partei noch gestattet sein, den Prozeß an das Gericht des Bischofs zu ziehen. Die Urteile der Bischöfe sollen bindend sein, vorausgesetzt, daß beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt wurde. Das zweite Gesetz verweist auf das frühere und enthält im wesentlichen eine authentische Interpretation dazu[3]). In verschiedenen Wendungen wird ausgesprochen, daß die Urteilssprüche der Bischöfe bindende Kraft haben und unanfechtbar seien und zwar auch dann, wenn ein Minderjähriger dabei beteiligt sei[4]). Die kaiserlichen Beamten sollen die Urteile der Bischöfe vollstrecken[5]). Jeder Partei soll in jedem Stadium des Prozesses, selbst dann, wenn die Verkündung des Urteils schon begonnen hat, gestattet sein, den Prozeß vor das bischöfliche Gericht zu ziehen, ohne daß es dazu der Einwilligung des Gegners bedarf[6]). Sodann wird bestimmt, daß das Zeugnis eines Bischofs allen Richtern als Beweis genügen solle und daß kein anderer Zeuge neben dem Bischofe begehrt werden dürfe, eine Bestimmung, auf die später noch zurückzukommen sein wird.

Die den Bischöfen verliehene Gerichtsbarkeit hängt zusammen mit altchristlicher Sitte. Nach dem Gebote des Apostels Paulus[7]) sollen die Christen Streitigkeiten unter

1) Vgl. Seeck a. a. O. S. 243.

2) Der nach den bisherigen Ausgaben der Const. Sirm. 1 unverständliche Eingang des Gesetzes ist nach einer in der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart befindlichen Handschrift zu ergänzen: „Satis mirati sumus, gravitatem tuam, quae plena iustitiae ac probae religionis est“, etc. Vgl. v. Schulte in der Festschrift der Bonner Juristenfakultät zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum Windscheids, I. Constitutio Constantini ad Ablavium S. 3.

3) Über das Verhältnis der späteren Konstitution zu der früheren vgl. einerseits E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. I. S. 291 ff., andererseits B. Matthiaß, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts in der Festschrift der Rostocker Juristenfakultät zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum von Windscheid (1888) S. 132 ff.

4) Es ist wahrscheinlich, daß dem Kaiser die Frage unterbreitet war, ob ein Minderjähriger die Restitution gegen das Urteil eines Bischofs begehren könne; vgl. die Worte „sine aliqua aetatis discretione“ im Texte und die Titelaufschrift bei Sirmond: „De confirmando etiam inter minores aetates iudicio episcoporum.“ Konstantin verneint die Möglichkeit der Restitution; vgl. Matthiaß a. a. O. S. 134 ff. gegen Löning a. a. O. S. 294.

5) In dieser Anweisung zur Vollstreckung erblickt Löning a. a. O. S. 295 eine Neuerung gegenüber der früheren Konstitution. Es ist willkürlich anzunehmen, daß die Vollstreckbarkeit der Urteile nicht in der früheren Konstitution stand, da wir von dieser nur einen Teil besitzen. Im übrigen vgl. gegen Löning Matthiaß a. a. O. S. 137 ff.

6) Vielleicht war auch dies einer der Punkte, worüber bei dem Kaiser angefragt wurde.

7) Ad Cor. I. c. 6, 1—7.

einander nicht vor die Gerichte des Staates bringen, sondern innerhalb der Gemeinde austragen. Mit der Entwickelung des Episkopates fiel das Amt, die Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde zu entscheiden, naturgemäß den Bischöfen zu. Sie übten dieses Amt kraft ihrer geistlichen Autorität. Diese Autorität wird regelmäßig, aber gewiß nicht immer dazu geführt haben, daß sich die Parteien ihrem Spruche fügten. Irgend welchen äußeren Zwang zur Vollziehung des Urteils konnten die Parteien nicht ausüben; die bischöflichen Sprüche waren nicht rechtsverbindlich. Konstantin hat die Urteile der Bischöfe für rechtsverbindlich erklärt und seine Beamten zu deren Vollstreckung angewiesen. Damit hat er diese Urteile über das Niveau der von gekorenen Richtern erlassenen Schiedssprüche erhoben und sie den gerichtlichen Urteilen gleichgestellt; denn Schiedssprüche waren zu jener Zeit nicht rechtsverbindlich und ergaben keine Klage auf Erfüllung, geschweige denn einen Anspruch auf sofortige Vollstreckung; die Urteile der Bischöfe aber begründen ebenso, wie die der Gerichte, die Einrede der abgeurteilten Sache und das Recht auf Zwangsvollstreckung. Konstantin hat aber auch den Bischöfen den Gerichtszwang und damit staatliche Gerichtsbarkeit übertragen, indem er jeder Partei gestattete, den Prozeß ohne die Einwilligung des Gegners vor den Bischof zu ziehen. In dieser Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe der Christengemeinden lag zugleich eine für das Christentum außerordentlich wichtige Errungenschaft, nämlich die Anerkennung des bischöflichen Amtes durch den römischen Staat. Wodurch Konstantin zu dieser wichtigen Konzession bestimmt wurde, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Eine Wendung in der zweiten Konstitution läßt ersehen, daß der Kaiser von den prozessualischen Einrichtungen bei seinen Gerichten und wohl auch von den Qualitäten seiner Richterbeamten keine gute Meinung hatte. Ihm mochte das formlose Verfahren vor den Bischöfen als die bessere Art des Prozesses, vielleicht auch der Bischof als der gerechtere Richter erscheinen. Denkbar wäre auch, daß der Kaiser, indem er die Bischofsgerichte als Glieder der staatlichen Gerichtsorganisation einschaltete, die Bischöfe in eine gewisse Abhängigkeit vom Staatsoberhaupte zu bringen gedachte. Allein nach dem ganzen Charakter der konstantinischen Gesetzgebung ist dies weniger wahrscheinlich, als die Annahme, daß der Kaiser der christlichen Kirche ein Zugeständnis machte, dessen Tragweite ihm gar nicht zum Bewußtsein kam. Bekanntlich hat sich die

konstantinische Einrichtung nicht bewährt. Die Bischöfe selbst empfanden die Gerichtsbarkeit in Civilsachen als eine drückende Last. Spätere Kaiser, deren Christentum viel stärker ausgeprägt war, als das Christentum Konstantins, haben den Bischöfen den Gerichtszwang wieder entzogen und deren richterliche Thätigkeit auf den Fall freiwilliger Unterwerfung beider Parteien beschränkt[1]).

Im Jahre 321 verbietet Konstantin an den Sonntagen zu prozessieren[2]). Dagegen soll die Emancipation von Kindern und die Freilassung von Sklaven auch an Sonntagen gestattet sei. Es ist klar, daß das Verbot mit der Sonntagsfeier der Christen zusammenhängt.

Im Jahre 334 stellt Konstantin die Regel auf, daß ein Zeuge zum Beweise niemals genüge[3]). Von einer solchen Beweisregel findet sich im früheren Rechte keine Spur. Dagegen leitete die Kirche aus verschiedenen Stellen des alten und des neuen Testaments[4]), worin zwei Zeugen zum Beweise verlangt werden, den Satz her, daß zwei Zeugen zum Beweise nötig sind. Es ist die kirchliche Anschauung, der sich Konstantins Gesetz akkomodiert. Der Verordnung von 334 ging, wie aus deren Einleitung zu ersehen ist, eine andere weniger radikale voraus, worin den Richtern befohlen wurde, sich nicht leicht mit der Aussage eines Zeugen zu begnügen. Davon statuierte dann die oben erwähnte Konstitution von 333 die Ausnahme für das Zeugnis eines Bischofs. Diese Ausnahme blieb wohl auch gegenüber der neueren Verordnung in Kraft.

Ich fasse die Ergebnisse zusammen: Konstantins Gesetze haben die Anwendbarkeit gewisser Strafgesetze auf die Christen beseitigt, indem sie die christliche Religion für gestattet und die christliche Gemeindeorganisation für erlaubt erklärten. Sie haben den durch diese Organisation sich ergebenden Korporationen die juristische Persönlichkeit und die Fähigkeit zum Erwerb von Todeswegen verliehen. Christliche Weltanschauung und christliche Sitte kommt in zahlreichen Gesetzen des Strafrechts, des Privatrechts und des Prozeßrechts zum Durchbruch. Formell gleichberechtigt

---

1) l. 7, 8 C. Iust. de episcopali audientia etc. 1, 4; const. Sirm. 18.
2) l. 1 C. Theod. de feriis 2, 8; vgl. l. 3 C. Iust. de feriis 3, 12.
3) l. 8 C. Theod. de fide testium et instrumentorum 11, 39.
4) Deuteronom. 17, 6; 19, 15; Matth. 18, 16; Ioann. 8, 17; Paulus ad Cor. II. 13, 1.

besteht neben der neuen noch die alte Religion im römischen Staate. Aber die alte Religion hat mit dem Verluste des Monopols den Rest ihrer Lebenskraft eingebüßt und die neue Religion hat thatsächlich sofort die Oberhand gewonnen. Der Friedensschluß des Kaisertums mit dem Christentum hat dem Kaisertum eine neue Stütze gegeben; denn er verband die Interessen des zahlreichsten und lebensfähigsten Teils der Bevölkerung mit dem Imperium und stellte sie in dessen Dienst. Aber auch das Christentum hat aus seiner Verbindung mit dem römischen Imperium großen Gewinn gezogen. Dieser Verbindung verdankt es nicht bloß den rascheren Sieg über das Heidentum, sondern, was wichtiger ist, die Erhaltung der einheitlichen Kirche.

Ich gehe über zu dem zweiten Teile meiner Aufgabe, zu dem Vortrage der Jahreschronik.

Niemals seit dem Bestande unserer Universität hat der Tod im Kreise ihrer Lehrer so reiche Ernte gehalten, wie in dem letzten Jahre. Der von uns geschiedenen Kollegen lassen Sie mich vor allem gedenken.

Die theologische Fakultät verlor am 26. Januar ihren Senior, den päpstlichen Hausprälaten, ordentlichen Professor Dr. Franz Seraph Hettinger. Er war geboren zu Aschaffenburg am 13. Januar 1819. Nachdem er in seiner Vaterstadt die Gymnasialstudien vollendet hatte, widmete er sich dem Studium der Philosophie und der Theologie an dem Lyceum zu Aschaffenburg, an der hiesigen Hochschule und in dem Collegium germanicum zu Rom. Nach seiner Rückkehr von da kurze Zeit in der Seelsorge verwendet, wurde er 1847 zum Assistenten und 1852 zum Subregens des hiesigen Klerikalseminars ernannt. Sein tiefes Wissen und seine hervorragende Lehrgabe bewirkten, daß er im Jahre 1856 zum außerordentlichen und 1857 zum ordentlichen Professor der Patrologie und der theologischen Einleitungswissenschaften ernannt wurde. Fast vierunddreißig Jahre von da ab hat Hettinger durch seine aka-

demische Thätigkeit und durch gelehrte Berufsarbeit den Ruhm unserer Hochschule verbreitet. Nach der Veröffentlichung seines Hauptwerkes, der Apologie des Christentums (1863—67), das gleich allen seinen Schriften sich durch gründliche Gelehrsamkeit, idealen Schwung der Gedanken und durch Eleganz der Sprache auszeichnet, wurde er im Jahre 1867 auf den neuerrichteten Lehrstuhl für Apologetik versetzt. Von Papst Pius IX. berufen, nahm Hettinger mit seinem Kollegen Hergenroether in Rom Anteil an den vorbereitenden Arbeiten für das vatikanische Konzil als Consultor der theologisch-dogmatischen Kommission. Seit 1871 versah er für seinen erkrankten Kollegen Denzinger auch das Lehrfach der Dogmatik; nach dessen Tod wurde ihm das Ordinariat dieses Faches übertragen. Außerdem hielt er Vorlesungen über Homiletik; er ist der Begründer und war bis zu seinem Tode der verdienstvolle Leiter des homiletischen Seminars. Einigermaßen abseits von seinen Fachstudien und doch damit in inniger Verbindung stehen Hettingers wissenschaftliche Arbeiten über Dantes göttliche Komödie; sie sichern ihm einen Platz unter den Danteforschern für alle Zeit. Von der Universität wurde Hettinger zweimal zum Rector magnificus und zu vielen malen zum Senator gewählt. Am 13. Januar 1889 feierte er unter großen Ehrungen von nah und fern in ungebrochener Körper- und Geistesfrische seinen siebenzigsten Geburtstag. Schon ein Jahr später, am 20. Januar 1890, setzte ein Schlaganfall seiner Berufsthätigkeit und dessen Erneuerung am 26. Januar seinem irdischen Leben ein Ziel[1]).

---

[1]) Die diesem Nekrologe zu Grunde liegenden Angaben sowie die nachstehende Zusammenstellung verdanke ich der Güte des Herrn Professors Dr. Göpfert.

Verzeichnis der größeren Werke Hettingers: Das Priestertum der katholischen Kirche. Primizpredigten. Regensburg 1851. — Die kirchlichen und sozialen Zustände von Paris. Mainz 1852. — Die Idee der geistlichen Übungen nach dem Plane des heiligen Ignatius von Loyola. Ein Beitrag zu deren Würdigung und Verständnis. Regensburg 1853. — Herr, den du liebst, der ist krank. Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien, besonders aber zum Gebrauche für Seelsorger. Accedit summa rituum in cura animarum frequentiorum. Würzburg 1855. 2. Aufl. Ebd. 3. Aufl. Würzburg 1878. — Apologie des Christentums. 2 Bde. in 5 Abteilungen. Freiburg 1863—67. 2. Aufl. Ebd. 1865. 3. Aufl. Ebd. 1867—69. 4. Aufl. Ebd. 1871—73. 5. Aufl. Ebd. 1875—80. 6. Aufl. Ebd. 1885—87. — Die kirchliche Vollgewalt des apostolischen Stuhles. Zugabe zu den drei früheren Auflagen der Apologie des Christentums. Ebd. 1873. 2 Aufl. Ebd. 1887. — Der kleine Kempis. Brosamen aus den meist unbekannten Schriften des Thomas von Kempis. Freiburg 1874. — David Friedrich Strauß. Ein Lebens- und Literaturbild. Freiburg, Herder 1874. — Lehrbuch der Fundamental-Theologie oder Apologetik. 2 Thle. (Theologische Bibliothek Bd. 16. 17.) Freiburg 1879. 2. Aufl. in einem Bande 1887. — Die Theologie der göttlichen Komödie des Dante

Dreifachen Verlust hat die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät erlitten.

Am 5. Januar starb der ordentliche Professor Dr. Georg Adam Wirsing. Er war geboren zu Würzburg am 23. Dezember 1820. Nach Absolvierung des Gymnasiums studierte er an der hiesigen Universität die Rechtswissenschaft, bestand 1843 die erste juristische Prüfung, erlangte im Jahre 1844 bei der juristischen Fakultät der hiesigen Universität den Doktorgrad und habilitierte sich nach bestandener zweiter Staatsprüfung im Jahre 1848 bei der juristischen Fakultät als Privatdozent. Im Jahre 1852 wurde er zum außerordentlichen, 1861 zum ordentlichen Professor befördert. Seine Nominalfächer waren zuerst bayerisches Landrecht nebst Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften. Im Jahre 1863 wurde ihm dazu die Vertretung des römischen Civilrechts übertragen. Über diese Fächer hat Wirsing erfolgreiche Vorlesungen gehalten, bis er im Jahre 1888 durch schwere Krankheit von weiterer Thätigkeit abgehalten wurde. Seine Kollegen haben ihn als biederen, grundehrlichen Charakter stets hochgeschätzt und ihm ihr Vertrauen durch wiederholte Wahl in den akademischen Senat bewiesen. Von den Bürgern seiner Vaterstadt wurde Wirsing in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt; in diesem Kollegium hat er die schwierige Stellung eines Vorstandes mit Geschick und Unparteilichkeit längere Zeit hindurch bekleidet[1]).

Ihm folgte im Tode am 19. März der Geheime Rat, ordentlicher Professor Dr. Joseph von Held. Geboren zu Würzburg am 9. August 1819 bezog er nach Beendigung der Gymnasialstudien die Universitäten Würzburg und München, um Philosophie und Jurisprudenz zu studieren. Nach bestandenem Examen ging er nach Heidel-

Alighieri in ihren Grundzügen dargestellt (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1879.) Köln 1879. — Thomas von Aquin und die europäische Civilisation (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge Bd. I. Heft 9.) Frankfurt a/M. 1880. — Die göttliche Komödie des Dante Alighieri nach ihrem wesentlichen Inhalt und Charakter dargestellt. Ein Beitrag zu deren Würdigung und Verständnis. Mit Dantes Bildnis in Stahlstich. Freiburg 1880. 2. verbesserte und vermehrte Aufl. 1889. — Die Krisis des Christentums, Protestantismus und katholische Kirche. Ebd. 1880. — Dante und Beatrice (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Bd. IV. H. 9.) Frankfurt a. M. 1883. — Aus Welt und Kirche. Bilder und Skizzen. 2 Bde. Freiburg 1885. 2. Aufl. 1887. — Dantes Geistesgang (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1888.) Köln 1888. — Aphorismen über Predigt und Prediger. Freiburg 1888. — Hierzu kommt das handschriftlich hinterlassene Werk: Timotheus. Briefe an einen jungen Theologen. Freiburg 1890.

[1]) Verzeichnis der Schriften Wirsings: Der Beweis zum ewigen Gedächtnis nach heutigem gem. Recht. Würzburg 1847. — Über das Wesen und die prozessualische Natur der nominatio auctoris nach gem. Recht. Würzburg 1848.

berg, um sich dort des weiteren auf das ins Auge gefaßte akademische Lehramt vorzubereiten. In Erlangen zum Doctor philosophiae, dahier zum Doctor iuris promoviert, habilitierte er sich im Jahre 1839, wurde im Jahre 1841 zum außerordentlichen und schon zwei Jahre später zum ordentlichen Professor ernannt. Helds Nominalfächer waren ursprünglich deutsches Privatrecht, bayerisches Landrecht und Lehenrecht. Im Jahre 1851 wurde ihm dazu deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und gemeines deutsches Staatsrecht, im Jahre 1860 auch bayerisches Staatsrecht übertragen. Im Jahre 1865 wurde ihm auf sein Ansuchen das deutsche Privatrecht und die Rechtsgeschichte abgenommen, dagegen im Jahre 1872 Rechtsphilosophie und Völkerrecht zugeteilt. Aus dieser Übersicht ergiebt sich die Vielseitigkeit von Helds akademischer Thätigkeit, zugleich aber auch sein wissenschaftlicher Entwickelungsgang. Ausgehend vom Privatrechte und der Rechtsgeschichte wendete er sich mehr und mehr dem öffentlichen Rechte zu. Auf diesem Felde liegen auch Helds litterarische Leistungen, mit denen er Ehre und Ruhm über Deutschlands Grenzen hinaus erworben hat. Den Mittel- und Höhepunkt seines umfangreichen schriftstellerischen Schaffens bildet das dreibändige, in den Jahren 1861—65 erschienene Werk „Staat und Gesellschaft". Im Jahre 1880 traf Held ein schweres Unglück, der plötzliche Tod seines hochbegabten Sohnes, der kurz zuvor zum ordentlichen Professor der Nationalökonomie in Berlin ernannt worden war. Der nagende Schmerz untergrub Helds Gesundheit. Seine litterarische Thätigkeit minderte sich; dagegen erfüllte er mit Einsetzung seiner ganzen Kraft nach wie vor seine Pflichten als akademischer Lehrer und bekleidete noch im Jahre 1882/83 das Amt des Rektors. Im Jahre 1888 rüsteten sich Fakultät und Senat unserer Universität sowie auswärtige Kollegen zur Feier von Helds fünfzigjährigem Doktorjubiläum. Wenige Tage vor der Feier wurde er vom Schlage gerührt. Zeitweilige Besserung wurde durch neue Schlaganfälle unterbrochen. Schließlich erlöste ihn ein sanfter Tod von schwerem Leiden[1]).

---

[1]) Verzeichnis der größeren Werke Helds: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus. 2 Bde. Würzburg 1856, 1857. — Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats, mit besonderer Rücksicht auf die politisch-sozialen Fragen unserer Zeit. 3 Bde. Leipzig 1861—1865. — Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts oder Institutionen des öffentlichen Rechts. Leipzig 1868. — Die Verfassung des Deutschen Reiches vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ein Beitrag zu deren Kritik. Leipzig 1872. — Der Mensch als Ausgang der Rechtsphilosophie. Würzburg 1883.

Als dritter aus dem Kreise derselben Fakultät verschied am 16. September deren Senior, der ordentliche Professor des Strafrechts, des Strafprozesses und der Polizeiwissenschaft Dr. Karl Wilhelm von Edel. Er war geboren zu Aschaffenburg am 10. August 1806. Mit sechs Jahren hatte er schon beide Eltern verloren. Bei seinem mütterlichen Großvater aufwachsend durchlief er die Schulen seiner Vaterstadt und studierte 1823—1826 an der hiesigen Hochschule. Nach bestandenem Examen ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach Heidelberg. Im Jahre 1830 machte er das zweite juristische Examen, wurde bald darauf als Hülfsarbeiter bei der Kgl. Kreisregierung und im Ministerium verwendet und 1834 zum Landgerichtsassessor ernannt. Im Jahre 1838 wurde er Regierungsassessor. Aus dieser Stellung wurde er 1840 zum ordentlichen Professor an unserer Hochschule berufen. Die Universität wählte ihn 1842 zu ihrem Vertreter in dem unterfränkischen Landrate und 1845 zum Abgeordneten der zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung. Hier ragte er bald durch sein reiches Wissen und seine Rednergabe hervor und, nachdem er sich im Jahre 1847 auch als tapferer Vertreter der Volksrechte erprobt hatte, wurde er 1848 in das Frankfurter Parlament gewählt. Von 1855 bis 1875 ward er von verschiedenen Wahlkreisen immer wieder als Abgeordneter zum bayerischen Landtage entsandt. Im Jahre 1869 ging er als Abgeordneter zum Zollparlamente und 1871 als Abgeordneter zum ersten deutschen Reichstage nach Berlin. Welch große Verdienste sich der Abgeordnete Edel in den verschiedenen Versammlungen, insbesondere im bayerischen Landtage, um das Vaterland erworben hat, kann hier nur angedeutet werden. Ich erwähne seine intensive Mitwirkung bei der Neugestaltung der bayerischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, bei den bayerischen Justizgesetzen, bei dem Polizeistrafgesetze und der Gewerbeordnung. Ich gedenke seines mannhaften Eintretens für Bayerns Beteiligung am Kriege gegen Frankreich im Jahre 1870. Natürlich mußte Edels Lehrthätigkeit unter seiner parlamentarischen Wirksamkeit leiden. Aber soweit als es nur immer möglich war, hat er mit Eifer und Erfolg seine Vorlesungen gehalten, bis ihm im höchsten Alter die Kraft dazu versagte. Dem akademischen Senate gehörte Edel von 1841 bis 1879 ohne Unterbrechung an; während acht Jahren hat er darin als Rektor den Vorsitz geführt. Mitglied des Verwaltungsausschusses war er vom Jahre 1841 an bis zu seinem

Tode. Im Jahre 1884 erlebte Edel sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Im Mai 1890 war es der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vergönnt, in stiller aber herzlicher Feier das fünfzigjährige Doktor- und Professorenjubiläum ihres Seniors zu begehen. Noch war sein Geist frisch und sein Körper verhältnismäßig rüstig. Im Herbste hat ihn plötzliche Erkrankung hinweggerafft[1]).

Aus der medizinischen Fakultät starb am 9. Januar 1890 der außerordentliche Professor Hofrat Dr. Anton Friedrich Freiherr von Tröltsch. Er war geboren zu Schwabach am 3. April 1829. Nach zwei Semestern juristischen Studiums an der Universität Erlangen wandte er sich im Jahre 1848 an der Universität München den Naturwissenschaften und im Jahre 1849 an der Universität Würzburg der Medizin zu. Im Jahre 1853 bestand er dahier das Staatsexamen und erlangte den Doktorgrad. Hierauf machte er bei Gräfe in Berlin und bei Arlt in Prag ophthalmologische Studien. Bei Arlt, der damals auch über Ohrenheilkunde las, begann von Tröltsch sich mit diesem Spezialfache eingehend zu beschäftigen. Um sich darin auszubilden, unternahm er in den Jahren 1855 und 1856 eine Reise nach England und trat dort mit den bedeutendsten Spezialisten, Toynbee in London und Wilde in Dublin, in Verbindung. Von England kehrte er über Paris nach Würzburg zurück und begann hier seine ärztliche Praxis, die sich bald auf die Ohrenheilkunde konzentrierte. Dieses Fach war in Deutschland vernachlässigt. Tröltsch darf den Ruhm beanspruchen, durch seine exakten, auf anatomischen Arbeiten beruhenden Forschungen sowie durch eine neue Methode der Untersuchung mit dem von ihm erfundenen Ohrenspiegel die Wissenschaft der Ohrenheilkunde in Deutschland begründet zu haben. Im Jahre 1861 habilitierte sich Tröltsch als Privatdozent an unserer Hochschule und wurde 1864 zum außerordentlichen Professor ernannt. In rastloser Thätigkeit errang er sich durch seine ausge-

---

1) Verzeichnis der größeren litterarischen Arbeiten Edels: Erläuterung des bay. Gesetzes v. 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren betreffend. Nördlingen 1857. — Erläuterung des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern v. 10. Nov. 1861. Im 5. Bande der Gesetzgebung des Königreich Bayern mit Erläuterungen. Erlangen 1861. — Erläuterung des bay. Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend. Nördlingen 1862, 1863. — Erläuterung des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern v. 26. Nov. 1871. Erlangen 1872.

zeichneten Vorlesungen, durch seine umfangreichen litterarischen Arbeiten und Begründung des Archivs für Ohrenheilkunde sowie durch seine ausgedehnte und erfolgreiche Praxis die unbestrittene Stellung der ersten Autorität auf dem Gebiete der Otiatrik. Seit dem Jahre 1881 wurde er durch Krankheit genötigt, seine akademische und seine praktische Thätigkeit einzuschränken und allmählich ganz aufzugeben. Aber bis zu seinem Tode hat er seiner Wissenschaft lebhaftes Interesse bewahrt[1]).

Ferner starb am 3. Oktober 1890 der Privatdozent bei der medizinischen Fakultät Dr. August Stöhr. Geboren zu Würzburg am 15. April 1843, studierte er dahier in den Jahren 1860 bis 1865 Medizin, wurde nach bestandenem Examen sogleich zweiter Assistent der medizinischen Klinik unter Bamberger und der gynäkologischen Klinik unter Scanzoni, dann vom Jahre 1866 bis 1871 erster Assistent der medizinischen Klinik. Im Jahre 1871 habilitierte er sich an der Universität als Privatdozent und hielt seitdem Vorlesungen über innere Medizin. Als praktischer Arzt und Konsultator war er in weiten Kreisen beliebt und viel beschäftigt. Die Bürger Würzburgs wählten ihn in die Gemeindevertretung. Im Frühjahre des Jahres 1890 wurde er im Wahlkreise Würzburg zum Abgeordneten für den deutschen Reichstag erkoren. Ein jäher Tod hat den hochbegabten Mann in frühen Jahren ereilt[2]).

Endlich starb am 6. Dezember 1890 der ordentliche Professor der Mathematik und Astronomie Dr. Aloys Mayr. Er war geboren am 4. Dezember 1807 zu Stadtamhof, absolvierte das Gymnasium zu Regensburg und bezog hierauf die Universität München, wo er Philosophie und Mathematik studierte und viel im Hause des Philosophen Schelling verkehrte. Nach seiner Promotion (1830) besuchte er zur weiteren

---

1) Die größeren Werke von v. Tröltsch sind: Die Anatomie des Ohres in ihrer Anwendung auf die Praxis und auf die Krankheiten des Gehörorganes. Würzburg 1860. — Die Krankheiten des Ohres, ihre Kenntnis und Behandlung. Ein Lehrbuch der Ohrenheilkunde in Form akademischer Vorträge. Würzburg 1862. 2. Aufl. Würzburg 1862. 3. Aufl. unter dem Titel Lehrbuch der Ohrenheilkunde mit Einschluß der Anatomie des Ohres. Würzburg 1867. 4. Aufl. Würzburg 1868. 5. Aufl. Leipzig 1873. 6. Aufl. Leipzig 1877. 7. Aufl. Leipzig 1882. Von dem Lehrbuche sind Übersetzungen in das Französische, Englische, Russische, Italienische und Holländische veranstaltet worden. — Die Krankheiten des Ohres. Im Handbuche der allgemeinen und speziellen Chirurgie von Pitha und Billroth. Erlangen 1866. — Die Krankheiten des Gehörorgans im Kindesalter. In Gerhardts Handbuch der Kinderkrankheiten. Tübingen 1880. — Gesammelte Beiträge. Leipzig 1883.

2) Außer kleineren Arbeiten hat Stöhr geschrieben: Handbuch der Pastoralmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene. Freiburg. 2. Aufl. 1882.

Ausbildung die Universitäten Göttingen, Berlin und Wien. Dann hielt er sich, mit wissenschaftlicher Arbeit beschäftigt, zu München auf, bis er im Jahre 1837 zum außerordentlichen Professor an der Universität Würzburg ernannt wurde. Drei Jahre später rückte er zum Ordinariate vor. In dieser Stellung hat er unserer Universität fünfzig Jahre lang angehört. Neben seinen Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der von ihm vertretenen Fächer beschäftigten ihn wissenschaftliche Arbeiten, wovon ein Teil für weitere Kreise als die seiner Fachgenossen geschrieben ist[1]). Die Last der Jahre nötigte ihn schließlich, sich von seiner akademischen Thätigkeit zurückzuziehen. Meistens im bayerischen Vorgebirge verweilend, verlebte er einen ruhigen Lebensabend und verschied im Hause seines Sohnes zu München, als er eben wieder nach Würzburg zurückzukehren gedachte.

Nicht vergessen dürfen wir bei der Totenschau des abgelaufenen Jahres eines Mannes, der zwar bei seinem Hinscheiden unserer Hochschule nicht mehr angehörte, aber durch siebenundzwanzig Jahren eine Zierde derselben war. Am 3. Oktober 1890 starb in der Cisterzienserabtei Mehrerau bei Bregenz der Kardinal Joseph Hergenroether. Er war geboren am 15. September 1824 zu Würzburg als Sohn des Professors der Medizin Jakob Hergenroether. Nachdem er 1842 mit Auszeichnung das hiesige Gymnasium absolviert und zwei Jahre Philosophie und Theologie dahier studiert hatte, wurde er 1844 in das Collegium germanicum zu Rom aufgenommen, wo er seine Studien fortsetzte, bis ihn 1848 die Revolution aus Rom vertrieb, als er sich eben auf seine Promotion zum Doktor der Theologie vorbereitete. Nach kurzer Thätigkeit in der Seelsorge wurde er 1850 in München zum Doktor der Theologie promoviert und habilitierte sich dort 1851 als Privatdozent. Schon ein Jahr darauf wurde er als

---

[1]) Verzeichnis der größeren Arbeiten Mayrs: Nova methodus differentiandi demonstrata. Monachi 1830. — Theorie des Differenzials-Calculs. München 1836. — Über die tangierenden Flächen erster und zweiter Ordnung. Würzburg 1845. — Untersuchungen über die wissenschaftliche Methode mit besonderer Anwendung auf die Mathematik. Würzburg 1845. — Übersicht des Weltsystems. Würzburg 1846. — Über die Sternschnuppen. Würzburg 1846. — Vollständige Theorie des Differenzial-Calculs mit Anwendung auf Analysis, Geometrie, Mechanik. Regensburg 1858. — Grundlegung der Theorie der Variations-Rechnung. Würzburg 1861. — Der integrierende Faktor und die partikularen Integrale in Anwendung auf die linearen Differenzial-Gleichungen. Prolegomena zur Theorie der Integration. Würzburg 1868. — Konstruktion der Differenzial-Gleichungen. Würzburg 1870. — Integration der linearen Differenzial-Gleichungen in Anwendung auf partielle Differenzial-Gleichungen. Würzburg 1882.

außerordentlicher Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte nach Würzburg berufen und 1855 zum ordentlichen Professor für diese Fächer ernannt. Wie schon erwähnt, wirkte er in den Jahren 1868 und 1869 an den Vorarbeiten für das vatikanische Konzil als Mitglied der kanonistischen Kommission mit. Seine hervorragenden Kenntnisse auf dem Gebiete des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte sowie seine großen Verdienste um Beilegung der an das vatikanische Konzil sich anschließenden religiösen Wirren waren Ursache, daß ihn Papst Pius IX. 1877 zum päpstlichen Hausprälaten ernannte, Papst Leo XIII. aber 1879 in das Kardinalskollegium berief. Bald darauf wurde er zum Präfekten der apostolischen Archive ernannt, die die Hochherzigkeit Leo XIII. den gelehrten Forschungen erschloß. In dieser Stellung hat er vorzüglich den deutschen Forschern stets hülfreiche Hand geboten. Der Kardinal gehörte ferner den Kongregationen des Konzils, des Index, der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und der Studien an. Seinen wissenschaftlichen Arbeiten blieb er auch im Kardinalspurpur getreu, trotz einer schweren Erkrankung, die ihn wenige Jahre nach seiner Übersiedelung nach Rom heimsuchte, bis ihn ein rascher Tod der Kirche und der Wissenschaft entriß. Eine Deputation der theologischen Fakultät vertrat unsere Hochschule bei den Leichenfeierlichkeiten in Mehrerau[1]).

---

[1]) Hergenroethers größere Schriften: Die Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit nach Gregor von Nazianz. Regensburg 1850. — De cathol. Ecclesiae primordiis recentiorum Protestantium systemata. Ebd. 1851. — Photii liber de Spiritus sancti mystagogia nunc primum editus. Ebd. 1857. — Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution. Freiburg 1860. — Hippolyt oder Novatian. Wien 1863. — Prolegomena in Photii Amphilochia griech. und lat. bei Migne Patr. Graec. Bd. 101. — Nicetae Thessal. dialogorum sex fragm. Ebd. Bd. 139. Becci Refutatis Photii de Spiritu S. Ebd. Bd. 141. — Gregorii Meliss. Patr. Apost. contra Ephesii confessionem, et Marci Eph. nonnulla. Ebd. Bd. 160. — Marci Eph. capita syllogistica cum resp. Scholarii et Bessarionis. Ebd. Bd. 161. — Photius, Patriarch von Konstantinopel. 3 Bde. Regensburg 1867—69. — Monumenta graeca ad Photium ejusque historiam spectantia. Ebd. 1869. — Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle. Ebd. Bd. 10—15. — Anti-Janus, eine histor.-theol. Kritik der Schrift: Der Papst und das Konzil von Janus. Freiburg 1870. — Die „Irrtümer von mehr als 400 Bischöfen und ihr theologischer Censor". Ebd. 1870. — Kritik der v. Döllingerischen Erklärung vom 28. März 1871. Ebd. 1871. — Eine Erstlingsfrucht der Nürnberger Konferenz; Archiv für Kirchenrecht. Mainz 1871. — Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Freiburg 1872. — Dasselbe; kleinere Ausgabe. Ebd. 1874. — Literaturbelege und Nachträge zu: Kath. Kirche und christl. Staat. Ebd. 1876. — Kirche, nicht Partei. Würzburg 1865. — Neue Studien über die Trennung der morgen- und abendländischen Kirche. Ebd. 1864. — Marienverehrung in den zehn ersten Jahrhunderten der Kirche. Münster 1870. — Papst Pius IX. Würzburg 1876. — Piemonts Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle im 18. Jahrhundert. Ebd. 1877. — Athanasius der Große. 1876. — Handbuch der Kirchengeschichte. 3 Bde. Freiburg 1876—1879. 3. Aufl. 1884—1886. — Kardinal Maury. Würzburg 1878. — Papst-Album. Würzburg 1878. — Abriß der Papstgeschichte. Ebd. 1879. — Leonis X. P. M. Regesta. Fasc. VI. Friburgi 1884. — Fortsetzung von Hefeles Konziliengeschichte. Bd. VIII. 1887. Bd. IX. 1890.

Ich verdanke diese Zusammenstellung sowie die dem Nekrologe zu Grund liegenden Angaben der Güte des Herrn Professors Dr. Göpfert.

In das verflossene Jahr fällt der Wechsel in der Leitung des uns vorgesetzten Königlichen Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Der langjährige und bewährte Vorstand dieses Ministeriums und Vorsitzende des Königlichen Gesammtministeriums Seine Excellenz der Kgl. Staatsminister Freiherr Dr. Johann von Lutz wurde auf sein durch Krankheit veranlaßtes Ansuchen am 1. Juni laufenden Jahres von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten unter gnädigster Anerkennung seiner großen Verdienste in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde zur Leitung des Königlichen Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der bisherige Polizeipräsident Dr. Ludwig von Müller berufen.

Der Senat unserer Universität hat am 7. Juni 1890 einstimmig dem in den Ruhestand tretenden Minister eine Adresse votiert, worin dessen hohe Verdienste um die bayerischen Unterrichtsanstalten, insbesondere um die Universität Würzburg, an der er studiert hatte, gerühmt und dem aus dem Amte Geschiedenen die treueste Dankbarkeit der Universität ausgesprochen wurde. Leider sind die am Schlusse dieser Adresse beigefügten Wünsche nicht in Erfüllung gegangen. Das schwere Leiden, das schon damals den Minister befallen hatte, sollte sich nach Gottes Ratschluß nicht zum besseren wenden. Am 3. September setzte der unerbittliche Tod seinem Leben das Ziel. Sein Name wird fortleben in der Geschichte Deutschlands, in der Geschichte Bayerns und der bayerischen Universitäten. Unsere Hochschule hat durch Entsendung ihres Rektors zu dem Begräbnisse dem Entschlafenen die letzte Ehre erwiesen.

Sein Nachfolger, Seine Excellenz der Königliche Staatsminister Herr Dr. von Müller besuchte am 23. und 24. Juli unsere Universität, besichtigte deren Institute und lernte die Universitätslehrer und Beamten kennen. Wir hatten dabei die willkommene Gelegenheit uns von dem großen Interesse Seiner Excellenz an dem Gedeihen unserer Hochschule und von Deren wohlwollender Gesinnung für dieselbe zu überzeugen. Wir haben aus diesem uns ehrenden Besuche neuen und festen Anhalt für die Zuversicht gewonnen, daß unseren Bestrebungen, die Blüte der Universität zu erhalten und zu fördern, von Seite der Königlichen Staatsregierung nach wie vor thatkräftige Unterstützung zu teil werden wird.

Lehrkörper.

Im Lehrkörper haben sich außer den Todesfällen folgende Veränderungen ergeben:

In der theologischen Fakultät wurde dem ordentlichen Professor der Moral- und Pastoraltheologie Dr. Adam Göpfert die Homiletik als weiteres Nominalfach übertragen. Der K. Lycealprofessor am K. Lyceum in Regensburg Dr. Friedrich Abert wurde zum ordentlichen Professor der Dogmatik ernannt.

In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurde dem ordentlichen Professor des Civilprozesses Dr. Lothar Seuffert römisches Civilrecht als weiteres Nominalfach übertragen. Der ordentliche Professor der Rechte an der Universität Breslau Dr. Karl Freiherr von Stengel wurde zum ordentlichen Professor des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechts, der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ernannt. Als Privatdozent habilitierte sich Dr. jur. Robert Piloty aus München.

In der medizinischen Fakultät wurde der Privatdozent Dr. Wilhelm Kirchner dahier zum außerordentlichen Professor mit der Verpflichtung, das Fach der Otiatrik zu vertreten, und zum Vorstande der otiatrischen Poliklinik ernannt.

Der Privatdozent Dr. Karl Schönlein folgte einem Rufe zur Übernahme des physiologischen Lehrstuhls an der Universität in Santiago.

Als Privatdozenten habilitierten sich der Militärassistenzarzt I. Klasse Dr. Ludwig Heim aus Eichstätt, Dr. Theodor du Mesnil de Rochemont aus Brinkum und Dr. Fritz Schenk aus Siegen.

In der philosophischen Fakultät wurde dem ordentlichen Professor der Philosophie Dr. Johannes Volkelt die Vertretung der Ästhetik übertragen.

Der Privatdozent an der K. Universität München Dr. Karl Sittl wurde zum ordentlichen Professor der klassischen Philologie und Archäologie und zum Konservator des ästhetisch-archäologischen und Münzkabinets sowie des von Wagnerschen Kunstinstituts ernannt.

Zu Mitgliedern des K. Universitäts-Verwaltungsausschusses wurden an Stelle der verlebten Professoren Dr. von Edel und Dr. Wirsing die ordentlichen Professoren Dr. Burckhard und Dr. Scholz gewählt.

Es wurde allerhöchst genehmigt, daß der Universitätssekretär an unserer Hochschule künftighin den Amtstitel „Universitäts-Syndikus und Senatssekretär“ führe, und es wurde hierzu der II. Staatsanwalt am K. Landgerichte Würzburg Julius Michal ernannt.

Auszeichnungen

sind zu teil geworden:

dem ordentlichen Professor Dr. von Lexer durch Ernennung zum Mitgliede des Obersten Schulrates,

dem ordentlichen Professor Dr. Leube durch Verleihung des Fürstlich-Schwarzburgischen Ehrenkreuzes I. Klasse,

dem ordentlichen Professor Dr. Jolly durch Ernennung zum Mitglied der für die Diplomprüfung in der Hindustanisprache bei dem K. Seminar für orientalische Sprachen in Berlin eingesetzten Prüfungskommission,

dem ordentlichen Professor Dr. Fischer durch Verleihung der goldenen Davy-Medaille Seitens der Royal-Society zu London,

dem Oberbibliothekar Dr. Kerler durch Verleihung des k. b. Verdienstordens vom hl. Michael IV. Klasse,

dem Reichsarchivrat Dr. Schäffler durch Verleihung des k. b. Verdienstordens vom hl. Michael IV. Klasse.

Frequenz.

Im Wintersemester 1889/90 betrug die Zahl der immatrikulierten Studierenden 1642, im Sommersemester 1890 1640.

Gegenwärtig sind 1563 Studierende immatrikuliert.

Promotionen

fanden im Studienjahre 1889/90 statt:

in der theologischen Fakultät	5
in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	1
in der medizinischen Fakultät	166
in der philosophischen Fakultät	7
mithin im Ganzen	179.

Ausgeführte und postulierte Neubauten.

Der neue Operations- und Hörsaal der chirurgischen Klinik wurde am 29. April 1889 in feierlicher Weise eröffnet. Der Vorstand der chirurgischen Klinik, Professor Hofrat Dr. Schönborn legte in seiner Eröffnungsrede dar, welche Anforderungen die Chirurgie an die für eine chirurgische Klinik und Poliklinik nötigen Räume stellen müsse, und wie von diesen Grundsätzen und Anschauungen ausgehend das Programm für den Neubau entworfen und durchgeführt worden sei. Die Universität besitzt in der neuen chirurgischen Klinik eine Anstalt, welche der Bedeutung ihrer medizinischen Fakultät entspricht und welche den Vergleich mit den besten ähnlichen Anstalten Deutschlands nicht zu scheuen braucht.

Nachdem in dem Budget für die XX. Finanzperiode die nötigen Mittel bewilligt wurden, konnte die Neuorganisation der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik in Angriff genommen werden. Das Anstaltsgebäude der Königlichen Kreisentbindungsanstalt dahier mit Umgriff und Inventar ging in das Eigentum der Universität über und vom 1. Juli 1890 ab wurde die Kreisentbindungsanstalt als Universitäts-Frauenklinik in Besitz und Betrieb der Universität übernommen. Zum Verwalter wurde der seitherige Verwalter der Kreisanstalt Franz ernannt. Die nötigen Umbauten sind begonnen und zum Teil schon vollendet. Der neue Hörsaal der Klinik soll im Laufe dieses Sommers fertiggestellt werden.

Genehmigt ist ferner der Neubau einer psychiatrischen Klinik. Ein entsprechender Bauplatz ist bereits erworben. Die Pläne für den Neubau liegen zur Zeit der höchsten Stelle zur Genehmigung vor. Im Laufe dieses Jahres noch soll mit dem Bau begonnen werden.

Unsere weiteren Wünsche, die Gewährung von Mitteln zum Neubau eines chemischen Laboratoriums und eines Kollegienhauses wurden von der Königlichen Staatsregierung vor dem Landtage auf das Wärmste vertreten, fanden jedoch zu unserem Bedauern dessen Billigung nicht. Wir dürfen jedoch hoffen, daß die Postulate dem Landtage neuerdings vorgelegt und bei dem dringenden Bedürfnisse, von dessen Vorhandensein sich eine Kommission der Kammer der Abgeordneten durch Augenschein überzeugte, auch genehmigt werden.

Der innere Ausbau der Universitäts-Neubaukirche wurde durch Herstellung der Kanzel vollendet.

Die Große Aula, welche seither zur Aufstellung von Sammlungen des zoologisch-zootomischen Institutes diente, wird zur Zeit in Stand gesetzt, um dem von Wagner'schen Kunstinstitut zur Benützung überwiesen zu werden.

Stiftungen.

Zu Ehren des Gedächtnisses des verstorbenen Geheimrats Professor Dr. Franz von Rinecker hat dessen Sohn, der Ingenieur Franz Rinecker, das Kapital zu einer „Franz von Rinecker-Stiftung" hergegeben mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen alle drei Jahre von der medizinischen Fakultät ein Preis von eintausend Mark nebst einer silbernen oder goldenen Medaille für die bedeutendste Entdeckung oder die hervorragendste Leistung auf dem Gebiete der Medizin verliehen werde. Außerdem hat der Stifter die Mittel zur Verfügung gestellt, damit schon für dieses Jahr der Preis aus dieser Stiftung verliehen werde. Die medizinische Fakultät hat diesen Preis, bestehend in eintausend Mark und einer goldenen Medaille, an

Robert Koch zu Berlin

für seine Arbeiten auf dem Gebiete der Erforschung und Heilung der Tuberkulose verliehen.

Ferner wurde von dem ordentlichen Professor des Sanskrit und der vergleichenden Sprachwissenschaft Dr. Jolly der Universität ein aus einer litterarischen Arbeit herrührendes Kapital mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen zur Beförderung des Sanskritstudiums alljährlich nach dem Ermessen des jeweiligen Professors des Sanskrit an tüchtige Studierende der indischen Philologie vergeben werden sollen.

Für beide Stiftungen sei auch an dieser Stelle der geziemende Dank ausgesprochen.

Preisfragen.

I. Die theologische Fakultät hatte für das Jahr 1890 die Preisaufgabe gestellt: „Darstellung und Würdigung der litterarischen Thätigkeit des hl. Alfons von Liguori."

Es sind rechtzeitig drei Bearbeitungen eingelaufen:

1. Die erste Arbeit mit dem Motto: „Benedictus Deus" wird von der Fakultät also beurteilt: „Die Arbeit überragt wie an Umfang so an innerem Werte die übrigen. Die Einteilung ist logisch richtig, klar und übersichtlich. Das umfassende Material ist durchdrungen und beherrscht. Die Durchführung beweist gutes theologisches Urteil, die Resultate stimmen mit der geschichtlichen Entwickelung der Lehrmeinungen des hl. Alfons am Besten überein. Der Verfasser versteht es, die nicht geringen Schwierigkeiten in geschickter Weise zu lösen. Darum erkennt die Fakultät demselben den Preis zu."

Verfasser ist: Konrad Hock, alumnus cleric. aus Aschaffenburg.

2. Die zweite Arbeit trägt das Motto: „Sacerdos magnus, qui in vita sua affulsit domum et in diebus suis corroboravit templum, quasi ignis effulgens et thus ardens. (Communio Missae s. Alfonsi.)" Die Fakultät urteilt darüber also: „Auch diese Arbeit hat ihre eigenartigen Vorzüge. Neben einer guten systematischen, und ansprechenden Einteilung zeigt sich in ihr besonders Lebendigkeit und Gewandtheit der Darstellung. Die umfassende litterarische Thätigkeit des hl. Alfons ist eingehend und klar dargelegt unter genauer Bezeichnung der jedesmaligen Gegner. Ein Vorzug ist die Auffindung und Beschaffung der weniger zugänglichen Litteratur. Doch ist in manchen Partieen größere Selbständigkeit zu wünschen. Wenn darum auch die Fakultät in der Arbeit eine vollkommen befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe nicht sehen

kann, so erkennt sie doch im Hinblick auf die erwähnten Vorzüge dem Verfasser das Recht der unentgeltlichen Promotion zu."

Verfasser ist: Franz Meffert, alumnus cleric. aus Heilbronn.

3. Über die dritte Arbeit mit dem Motto: „Habetis Liguorium vestrum, hunc consulite", fällt die Fakultät folgendes Urteil: „Die Arbeit verrät großen Fleiß, eingehendes Studium der Werke des hl. Alfons und eine gewisse Gewandtheit in der Darstellung. Doch bleibt die Ausführung in wichtigen Partieen hinter der gestellten Aufgabe erheblich zurück, so daß dem Verfasser der Preis nicht zuerkannt werden kann. Dagegen steht die Fakultät nicht an, demselben ein öffentliches Lob zu erteilen."

Verfasser ist: Ph. Joseph Keller, alumnus cleric. aus Würzburg.

II. Die von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gestellte Preisaufgabe hat keine Bearbeitung gefunden.

III. Von der medizinischen Fakultät war die Preisfrage gestellt worden:

„Die Lehre von der sogenannten trüben Schwellung (Virchow) soll in ihrer Entwickelung und Bedeutung erörtert werden."

Es ist eine Bearbeitung eingelaufen mit dem Motto: „Omnis cellula e cellula." Das Urteil der Fakultät lautet: „Dem Verfasser der Arbeit gebührt das Lob, daß er die gestellte Aufgabe richtig erfaßt und sich eifrigst bemüht hat, derselben nach allen Seiten gerecht zu werden. Die eigenen Studien, Experimente und Beobachtungen führten den Verfasser zu einer festen Ansicht über den Gegenstand, welchen er mit guten Gründen und zum Teil neuen Thatsachen zu stützen verstanden hat. Die Fakultät nimmt daher keinen Anstand, dem Verfasser den Preis zuzuerkennen."

Verfasser ist: Jakob Benario, cand. med. aus Marktbreit.

IV. Von den Preisaufgaben, die die beiden Sektionen der philosophischen Fakultät gestellt hatten, ist nur die von der philologisch-historischen Sektion gestellte Aufgabe:

„Das Problem von der Aufeinanderfolge der Kämpfe im Pentathlon soll von Neuem untersucht und seiner Lösung zugeführt werden"

diese aber zweimal bearbeitet worden.

Das Urteil der Fakultät über die Bearbeitung unter dem Motto: „Juppiter omnipotens audacibus annue coeptis" lautet: „Die endgültige Lösung der Frage ist dem Verfasser nicht gelungen; es findet sich zwar manche gute Zusammenfassung im einzelnen, aber im großen Ganzen zeugt sie von zu wenig wissenschaftlichem Sinn, um dem Verfasser eine Anerkennung zukommen lassen zu können."

Über die andere Bearbeitung unter dem Motto: „εἰ πόνος ἦν τὸ τερπνὸν πλέον πεδέρχεται" urteilt die Fakultät: „Die Arbeit zeichnet sich durch genaue Sachkenntnis, geschickte Kritik der Vorgänger und anschauliche Darstellung aus. Sowohl in der Behandlung der litterarischen Quellen als in der Verwertung der Abbildungen finden sich Versehen und Ungenauigkeiten; da diese aber auf das Resultat keinen Einfluß haben, erkennt die Fakultät dem Verfasser den Preis zu; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Arbeit vor der Drucklegung einer gründlichen Verbesserung mit Genehmigung der Fakultät unterzogen wird."

Verfasser ist: Hans Haggenmüller, Gymnasialturnlehrer in München.

Als Preisaufgaben für das Jahr 1891 werden von den Fakultäten folgende Themata aufgestellt:

1. Von der theologischen Fakultät:

   „Die Apologie des Christentums bei den Griechen des vierten und fünften Jahrhunderts in historisch-systematischer Darstellung."

2. Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

   „Die bayerischen Reservatrechte. Es ist zu erörtern, welche Reservatrechte (Vorrechte und Sonderrechte) dem bayerischen Staate nach Maßgabe der Reichsverfassung bezw. der darin in Bezug genommenen vertragsmäßigen Vereinbarungen und sonstigen Reichsgesetze zustehen, und welchen Inhalt und welchen Umfang diese Reservatrechte haben."

3. Von der medizinischen Fakultät:

„Die Frage über die Degenerations- und Regenerationsvorgänge am Nerven nach Verletzung desselben soll einer erneuten Untersuchung unterworfen werden unter besonderer Berücksichtigung der soeben erschienenen Arbeit von Buengner."

4. Von der philosophischen Fakultät, und zwar:

a) von der philologisch-historischen Sektion:

„Geschichte des Symposion als Litteraturgattung im klassischen Altertum."

b) von der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion:

„Anatomie und Entwickelungsgeschichte des Gyrodactylus elegans nebst etwaigen Angaben über Lebensweise desselben und die von diesem Schmarotzer in der Haut unserer Süßwasserfische hervorgerufenen Krankheiten."

Die Frist zur Einreichung der Konkurrenzarbeiten bei den Dekanaten der Fakultäten läuft mit dem 15. Oktober l. Js. ab; zur Preisbewerbung zugelassen sind nur diejenigen Kandidaten, die an der hiesigen Universität während des Jahres 1890/91 wenigstens in einem Semester immatrikuliert waren.

Hiermit schließe ich die Feier des dreihundert und neunten Stiftungstages.

